

Das Armen- und Vormundtschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern

Autor(en): **Ischer, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24 (1918)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Armen- und Vormundschafswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern.

Von Dr. Rudolf Fischer.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern von der Reformation bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts und die Geschichte des Armenwesens sind in dem grundlegenden Werke von Karl Geiser (Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, 1894) dargestellt. Wir haben es hier nur mit dem engen Kreise einer burgerlichen Gesellschaft zu tun. Für das Allgemeine können wir auf jenes muster-gültige Werk verweisen und dürfen uns auf das Besondere beschränken, das gerade zur Beleuchtung des Allgemeinen dienen mag. Zu vergleichen ist das Berner Taschenbuch auf das Jahr 1862, S. 50—70. Wir geben hier eine neue Bearbeitung unmittelbar aus den Quellen des Gesellschaftsarchives.

I. Das Armengut.

Die Gesellschaft zu Kaufleuten hatte ursprünglich nur ein Stubengut, das aus dem Hause und Haus-rate bestand. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus den Zinsen von Läden und Keller, dem Annahmzgelde der Söhne alter Burger und dem Einkaufzgelde neuer Burger, wozu das Einzugsgeld für fremde Frauen, das die Stadt forderte, zum dritten Teile kam. Die regelmäszigste Einnahme war der

jährliche Stubenzins der Gesellschaftsangehörigen. Ferner sind zu nennen die Bußgelder, das Hänselfeld und der Ertrag der Pulverstampfe, die Gebühren für Heirat und Hauskauf, die Abgaben an die Gesellschaft beim Antritt eines öffentlichen Amtes, gewisse kleine Abgaben von Bogteien und endlich nach Mehrung des Vermögens Bodenzinsen und Zinsen von Darlehen an Stubengenossen und Aeußere.

Die Ausgaben für Unterhalt des Hauses, Besoldungen und gesellschaftliche Anlässe waren verhältnismäßig gering. So mehrte sich das Vermögen durch getreue und sorgfältige Verwaltung rasch.

Die Unterstützung der Gesellschaftsarmen galt von jeher als selbstverständliche Pflicht, als ein Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung überhaupt. Dem Ertrage des Stubengutes kamen dabei schon frühe Vergabungen und Geschenke reicherer Stubengenossen zu Hilfe. Mehrere solche „Donationen“ finden sich schon in den ältesten Manualen verzeichnet.

Das älteste erhaltene Testament ist das der Barbara Unglycher. Es lautet: „Demnach so vermache ich der Ehrenden Gesellschaft zum Kaufflüten allhier 5^o Pfund (500) doch dergestalt, daß die Meister derselben Gesellschaft von dem selbigen Zins den Sondersiechen so in der Stadt umgandt alle Freytag vor der Gesellschaft 5 ß zu allmosen usrichten sollindt, thut jährlich 13 Pfund. Da dann ein Obervogt des Sychenhuses schyßig ussächens haben sol, daß selbiges trüwlich usgricht wärde. Das übrige so noch jährlich 12 Pfund sol ein Gesellschaft für Ir müß und Arbeit behalten. Actum ut in testamento 1. May 1594. Jar.“

Das prächtig in Leder mit Goldschnitt gebundene, von Niklaus Jenner im Jahre 1634 gestiftete Donationen-Buch verzeichnet nach einem langen Reimspruch von Gabriel Herrmann folgende Donationen für die Armen der Gesellschaft:

1590: Michel Caliat der Eisenkrämer 100 Pfund. 1594: Barbara Anglicher 500 Pfund. 1610: Eusebius Tschan 50 Pfund. Hans Jacob Tschiffeli der Wahtmann, des Großen Rahts 166 Pfund, 13 B 4 d. 1611: Gregorius Högger, ein Jüngling by 17 Jaren 100 Pfund. 1612: Hans Caspar Gräsli 50 Pfund. 1622: Glado Derren der fasten-spiß-krämer 56 Pfund 13 B 4 d. 1629: Gabriel Herrmann der Teutsche leermeister allhero 100 Pfund. 1646: Herr Jacob Gürtler des Großen Rahts und dieser Ehrenden Gesellschaft Secfelmeister 100 Pfund. Herr Hanns Melchior Schürmeister des Großen Rahts 200 Pfund. Herr Hans Jacob Brocher der letzte seines Geschlechtes 200 Pfund. 1664: Herr Emanuel Herrmann des Großen Rahts, General-Commissarius, Weltsch-, Secfel- und Appellaz-Schreiber, Landvogt zu Saanen und Secfelmeister dieser Ehrenden Gesellschaft 200 Pfund. 1665: Herr Abraham Bizius des Großen Rahts, Secfelmeister dieser Ehrenden Gesellschaft 200 Pfund, Herr Samuel Gaudar des Großen Rahts, General-Commissarius und Secfelmeister E. G. Gesellschaft 200 Pfund. 1666: Herr Johann Philipp Grobeti Burger und Handelsmann 100 Pfund.

Alle diese Vergabungen für die Dürftigen der Gesellschaft geschahen, bevor es ein Armengut gab. Als dann im Jahre 1673 ein besonderes Almosen-gut von 12,000 Pfund errichtet, d. h. aus dem

Stubengut entnommen wurde, flossen die Schenkungen trotzdem weiter.

1681: Herr Samuel Rohd der Jünger 400 Pfund. 1684: Herr Nicolaus Rohd der Elter 400 Pfund. idem für Hausarme 600 Pfund. 1696: Herr Samuel Rienberger Deutsch Weinschänk 50 Pfund. 1698: Herr Jacob Blöchli Notarius 400 Pfund. 1699: Herr Emanuel Kägis Handelsmann in Amsterdam 200 Pfund. 1704: Herr Jacob Bizius Praeceptor 6. Classis 200 Pfund. 1719: Herr Samuel Tschiffeli gewäsenener Hauptmann in Holländischen Diensten wegen Entlassung des Stubenmeister- und Hänfelerdienstes 100 Pfund. Mein Wohl-Ehrwürdiger Herr Theologus und Decan Rudolph 333 Pfund 6 β 8 d. Herren Joh. Rod. und Franz Emanuel Tschiffeli Gebrüedere 550 Pfund. 1721: Herr Eliseus Malacrida Professor Theologiae 500 Pfund. Herr Samuel Tschiffeli Hauptmann in Holland 600 Pfund. 1723: Herr Samuel Scheurer Professor Theologiae Catech. u. Linguae Sanctae 220 Pfund. 1724: Herr Sigm. Wilhelmi Nhd Egg Prediger 166 Pfund 13 β 4 d. 1725: Herr Jacob Anth. Vulpj 500 Pfund. 1727: Herr Gabriel Mutach Spezierer 100 Pfund. Herr Samuel Mutach 100 Pfund. Herr Nicolaus Rohd Landvogt zu Interlaaken 2000 Pfund. Herr Gottlieb Tschiffeli Landvogt zu Oberhofen 500 Pfund. 1729: Herr Petrus Sfoot 400 Pfund. 1733: Herr Gabriel Tschiffeli Spitalmeister und Bauherr 1000 Pfund. Herr Anthoni Rodt des großen Rahts, Artillerie-Hauptmann seine Kanoniertaglöhn 28 Pfund. 1735: Herr Samuel Mutach des tägl. Rahts u. Bauherr 400 Pfund. Frau Decanin Morell und

ihr Sohn Abraham 448 Pfund 14 β. 1749: Herr Emanuel Gaudard Buchbinder, Forsthüter und Schallenhauseinspektor, Gesellschaftswirth sein Haus an der Matte. 1756: Herr Eliseus Malacrida Predigant zu Mühlenberg 200 Pfund. Herr Joh. Friedrich Mutach substit. Kriegsrathschreiber 400 Pfund. 1758: Frau Judith Isot eine gebohrene Ritterin 1000 Pfund. 1762: Herr Johann Franz Herrmann Handelsmann 200 Pfund. Mhh. Gabriel Mutach Landvogt zu Sferthen und Gesellschafts=Präsident 500 Pfund. Mhh. Gabriel Mutach Landvogt zu Sumiswald, Bauherr und Gesellschafts=Präsident Artillerie=Feldsold seines Sohnes 44 Pfund. 1763: Herrn Niclaus Malacrida Erben 200 Pfund. 1764: Mhh. Samuel Mutach Staatschreiber und Landvogt zu Lausanne 400 Pfund. 1765: Herr Franz Emanuel Herrmann Notar und Stiftschreiber 500 Pfund. Herr Emanuel Castenhooper Chirurgus 100 Pfund. 1766: Herr Beat Ludwig Desgouttes Negotiant 200 Pfund. 1771: Frau Dorothea Tschiffeli geb. Stürler 333 Pfund! 6 β 8 δ. 1772: Mhhgh. Gabriel Mutach des täglichen Raths und Gesellschaftsobmann 600 Pfund. 1773: Mhh. Samuel Rodt Landvogt zu St. Johannsen 2000 Pfund. 1774: Herr Emanuel Stanz Zuckerbeck 400 Pfund. 1776: Mhh. Joh. Anthonj Rodt Salzdirektor zu Roche 1000 Pfund. 1779: Jungfer Katharina Rienberger 400 Pfund. 1780: Gottlieb Gaudard Weinschenk und Notarius 1000 Pfund. 1782: Herr Emanuel Stanz Negotiant 500 Pfund. Jungfer Ester Furer 133 Pfund 6 β 8 δ. 1786: Jungfer Salome Furer 133 Pfund 6 β 8 δ. Jungfer Katharina Rienberger 671 Pfund 9 β 2 δ. 1787:

Herr Gottlieb Stanz Negotiant 2133 Pfund 6 β 8 δ.
1793: Mch. Joh. Rudolf Mutach des tägl. Raths
1000 Pfund. Herr Johann Weber Kunstmaler 2280
Pfund. 1795: Herr Gottl. Rudolf Kasthofer Sani-
tätsrathschreiber 427 Pfund, 13 β 4 δ. 1797: Herr
Samuel Bruner Stiftschaffner, Obmann 1000
Pfund. 1798: Herr Abraham Rodt gew. Offizier
in Holland 200 Pfund. Jungfer Katharina Furer
183 Pfund; 6 β 8 δ. 1801: Herr Abraham Ganting
Pfarrer zu Arch 100 Pfund. 1805: Jungfer Katha-
rina Foot 2000 Pfund. 1806: Frau Pfarrer Gan-
ting 100 Pfund. 1808: Frau Landshreiberin Tri-
bolet-Rodt 333 Pfund $\frac{1}{3}$. 1813: Herr Oberförster
Gaudard 666 Pfund $\frac{2}{3}$. Frau Generalin Tschiffeli
1000 Pfund. 1814: Mchwhr. Herr Stanz Pfarrer
in Frauenkappelen 666 Pfund $\frac{1}{3}$. 1819: Mhh. von
Rodt gew. Landvogt und Obmann 500 Pfund. 1820:
Mwohlehrwürdiger Herr Jsaak Bernhard Desgouttes
Pfarrer in Bremgarten 200 Pfund. 1822: Herr Lud-
wig Stanz Negotiant 333 $\frac{1}{3}$ Pfund. 1826: Herr
Heinrich Wäber Bildhauer in London 2078 $\frac{2}{3}$ Pfund.
1827: Herr Carl Anton Rud. Tschiffeli Seckelmeister
333 $\frac{1}{3}$ Pfund. 1833: Herr von Mutach Oberstleut-
nant, Appellationsrichter und Obmann 500 L. 1835:
Frau von Mutach geb. Stth 400 L. 1838: Frau
Susanna Elisabeth Tscharner-Bruner 150 L. (Letzte
Eintragung im Donationenbuch.) 1859: Oberförster
Wilhelmi 250 L.

An diesem langen Verzeichnis sind nicht nur die
Summen bemerkenswert, sondern auch Name und
Stellung der Geber.

Die Einnahmen des Armengutes bestanden

also hauptsächlich aus den Zinsen jener 12,000 Pfund und den Vergabungen der Gesellschaftsangehörigen, deren Opferwilligkeit sich im besten Lichte zeigt.

Mehr Unannehmlichkeiten als Nutzen brachten Substitutionslegaten wie das der Familie Tschiffeli (vgl. den Tschiffeli-Handel im Taschenbuch auf 1918). Im Jahre 1807 war der Titel verschwunden und wurde erst nach langem Suchen in einer Schublade des Archivs wieder entdeckt. 1810 mußte die Familie eine neue Obligation ausstellen, während die „Refundierung“ der 15,000 Pfund eigentlich schon im Jahre 1800 hätte geschehen sollen. 1841 erst wurde die Substitution ausgekauft.

Eine weitere Einnahme war der Inhalt der Almosenbüchse, die jeweilen am Großen Bott herumgegeben und geöffnet wurde, wenn nichts mehr hineinging. Sie enthielt oft ganz ansehnliche Beträge, so 1655: 57 Pfund, 1732: 70 Kronen. Im Jahre 1746 schien sie voll zu sein. Bei der Öffnung zeigte es sich aber, daß sie nicht einmal halb voll war, daß aber „Jemand, der daran sonderbar große Freude gehabt haben muß, ein langes Beinli von einer Gans oder Capunen oben in die Öffnung hineingestoßen, welches sich überzwerch in dem inwendig am Deckel angemachten Harnischbläß gesteckt, mithin mit demselben Verwicklung verhindert hat, daß man nichts hineinbringen können“. Sie enthielt immerhin noch 40 Kr. 11 B. 1756 waren 79 Kr. darin, 1769: 96 Kr. und verrufenes Geld im Werte von 4 Kr. 1784: 127 Kr.; 1795: 162 Kr.; 1808: 105 Kr.; 1838: 131 Franken.

Die meisten Gesellschaften hatten einen Zuschuß

aus dem Stadtarmengut durch das Almosendirektorium. Kaufleuten genoß diese Vergünstigung nicht. Es hatte sich ihrer in guten Zeiten begeben, und als dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die großen Armenlasten kamen, suchte es vergeblich, sich diese Einnahmsquelle zu öffnen. Im Jahre 1694 richtete die Gesellschaft ein Gesuch an die Bennerkammer um Beihülfe, da das Armengut nicht ausreiche. Es war vergeblich. Wegen der zunehmenden Schwierigkeiten wiederholte man die Bitte in einem Gesuch an die Gnädigen Herren vom Jahre 1741, wurde aber ziemlich ungnädig abgewiesen. Am bittersten war in der Antwort der Punkt, die Gesellschaft habe sich „dieser Guttat positive begeben“ und solle „sich dessen gegen andere Gesellschaften, mit denen sie im Prozeß gestanden, zu ihrem Vorteil bedient haben“. In dem Prozeß mit Pfistern wegen der Annahme von Handelsleuten hatte ja die Gesellschaft sich wirklich darauf berufen, daß sie keine Beihülfe für die Armen beansprucht habe. Da diese Einnahme nicht zu erlangen war, half man sich seit 1743 durch Einsetzung einer besonderen Deconomey-Commission und vor allem seit 1744 durch Aufstellung eines eigentlichen Voranschlages, worin die Unterstützungen den vorhandenen Mitteln besser angepaßt waren, auch keine außerordentlichen Geschenke mehr bewilligt wurden. Das half so gut, daß man 1747 die Deconomey-Commission wieder aufheben konnte. Als dann nach der Revolution der Stadt ein Stadtarmengut zufiel, auch das Große Almosen oder Hintersässengeld genannt, verzichtete die Gesellschaft regelmäßig auf den Beitrag, weil sie ihre

Armen selbst erhalten könne, wahrte sich aber ihr Recht für Notfälle. In den Hungerjahren, die seit 1816 begannen, mußte sie Anspruch erheben, erhielt aber nur 20 Kronen jährlich, eine Summe, die in keinem Verhältnis zur Belastung und zu den Bezügen anderer Gesellschaften stand. Es gab nämlich solche, die 800 Kronen erhielten. Kaufleuten reichte deshalb eine Beschwerde ein. (1819.) Da aber das allgemeine Armengut stets die Einreichung eines Vermögens- und Armen=Stats verlangte, die Gesellschaft sich eben so standhaft weigerte, dies zu tun, so erhielt Kaufleuten lange Jahre nichts und mußte sich mit der Wahrung seines Rechtes begnügen. Erst im Jahre 1832 reichte die Gesellschaft der Armenkommission der Stadtverwaltung ihren Armen=Stat ein, da die notwendigen Zuschüsse aus dem Stubengute sehr hoch gestiegen waren, und erhielt nun im Jahre 1833 einen Zuschuß von 250 L. aus dem Hintersässengelde. 1834 und in den folgenden Jahren verzichtete sie zu Gunsten des bürgerlichen Erziehungswesens, da 1829 die Realschule und 1834 die bürgerliche Mädchenschule eröffnet worden war. Nur noch einmal, im Jahre 1837, erhob die Gesellschaft Anspruch und erhielt 100 Franken. Von da an verzichtete sie. Im Jahre 1848 fielen dann die Beiträge aus dem Stadtarmengute mit dem Wegfall des Hintersässengeldes überhaupt dahin. Dieser Einnahmeposten kam also für die Gesellschaft im Verlaufe der ganzen Zeit kaum in Betracht.

Besser stand es mit den sogenannten Rats=Assistenzen. Das waren Unterstützungen, die der Kleine Rat an bedürftige Bürger auf Nachsuchen hin per-

sönlich bewilligte. Sie entlasteten das Armengut so mittelbar. Im Jahre 1771 betrug sie z. B. 411 Kronen, 1789: 290 Kronen; 1794: 514 Kronen. Das war die einzige beträchtliche Staatshilfe, die das Armengut genoß. Mit der Revolution hörten die Rats-Assistenzen auf.

Die sogenannten Aemter-Anlagen (vgl. letzten Jahrgang S. 19) waren auch eine Einnahme des Armengutes.

Die Einkaufssumme der Neuburger sollte nach Gesetz dem Armengute zufallen. So wurde es bis 1849 gehalten. Die Höhe bestimmte man von Fall zu Fall. Sie zeigt im letzten Jahrhundert für eine Familie ein Minimum von 2800 Fr. und ein Maximum von 7000 Fr. nach Abzug der Abgabe an das Primarschulgut der Einwohnergemeinde (seit 1860: 10 %, seit 1894: 20 %). Je nach der Häufigkeit der Neuaufnahmen war dies ein mehr oder weniger ergiebiger Zuwachs des Armengutes. Man fand es aber dann mit Recht unbillig, daß der Neuburger ohne irgend welchen Entgelt in den Genuß des Stuhngutes treten sollte, und wies nur 50 % der Einkaufssumme dem Armengute zu, bis der Große Rat am 30. März 1875 verfügte, die Einkaufsgelder sollten ganz dem Armengute zufallen. Etwa seit 1886 kehrte man zum früheren Brauch zurück. Dabei blieb es. Das Gemeindegesetz von 1917 hat diese Teilung bei einer Einkaufssumme von über 300 Franken gutgeheißen.

Endlich gehörte schon seit der Bettelordnung von 1690 zu den Einnahmen des Armengutes die Rückerstattung, „wenn eine unterstützte Person Mittel

hinterlasset“. Das Rückforderungsrecht wurde „laut hochobrigkeitlicher Ordnung“ im Jahre 1760 von neuem festgestellt und oft geltend gemacht. Es konnte und kann sich aber dabei naturgemäß selten um bedeutende Beträge handeln.

Soweit die Einnahmen.

Die Ausgaben des Armengutes waren von jeher abgesehen von den nicht bedeutenden Verwaltungskosten nahezu ausschließlich die Assistenzen oder Armenunterstützungen. Geschenke zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken fallen dem Stubengute zur Last. Man unterschied Ordinaria (Unterstützungen für Notarme oder dauernd Unterstützte) und Extraordinaria (Unterstützungen an Bedürftige oder vorübergehend Hilfsbedürftige).

Die Summe der Unterstützungen betrug: 1750: 1176 Kronen; 1780: 1500 Kronen, davon 821 Ordinaria. 1798: 1379 Kronen. 1800: 1321 Kronen. 1810: 2119 Kronen. 1822: 1871 Kronen. 1830: 4507 L . 1840: 5531 L . 1850: 4470 L . 1860: 7587 L . 1871: 16204 L .

Die Höhe richtete sich nach den Zeitumständen. So mußten in den Hungerjahren 1816 bis 1818 die Tischgelder für alle Unterstützten um 10 Bazen wöchentlich erhöht werden. Es gab Teuerungszulagen wie gegenwärtig.

1851 wurde das Geld in die neue Währung umgerechnet, z. B. die Einkaufssumme für ein Ehepaar ohne Kinder von 2500 alten in 3700 neue Franken.

Seit der Aussonderung des Armengutes (1673) wurde selbstverständlich auch getrennte Rechnung geführt. Die schlimme Lage zeigte sich am Ende des

17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zuerst durch starke Ausgabenüberschüsse. So betrug die Mehrausgabe 1702: 1843 Pfund; 1703: 2314 Pfund. Der Ertrag des Stubengutes, der zur Deckung verwendet werden mußte, wurde in solchen Jahren aufgezehrt. Waren um 1720 und 1730 Ueberschüsse der Einnahmen um 1225 und 389 Kronen ein Zeichen der Entspannung, so betrug 1740 die Mehrausgaben wieder 825 Kronen und 1750: 1167 Kronen. Da man ohne andere Beihilfe — die Ratsassistenzen fielen als direkte Unterstützung an bestimmte Personen nicht in die eigentliche Rechnung — doch den Fehlbetrag aus dem Stubengute decken mußte, vereinfachte man die Rechnung, setzte die Beisteuer aus dem Stubengute gleich unter die Einnahmen und erhielt so Gleichheit der Einnahmen und Ausgaben in der Armengutsrechnung. Im Jahre 1790 erreichten die Ausgaben die Höhe von 8566 Kronen 10 Bagen $\frac{1}{2}$ Kreuzer. (Rechnet man den Wert der Krone zu 10 Franken nach unserm Geldwert vor dem Kriege, so gäbe das 85,000 Fr. und nach dem gegenwärtigen Geldwert seit dem Kriege gar das Doppelte oder 170,000 Fr.!) Mit dieser Rechnungsart fuhr man fort bis um 1830. Da zeigte das Armengut wieder einen Ueberschuß der Ausgaben von 1306 Kronen. Dann kamen bessere Zeiten, mit einem Ueberschusse der Einnahmen: 1850: 1882 Fr., 1860: 1147 Fr., 1870: 4023 Fr., 1880: 4528 Fr. usw.

Das Vermögen des Armengutes nahm zu. Es betrug 1855: 310,507 Fr.; 1860: 346,163 Fr.; 1883: 404,568 Fr. Das war der wirkliche Bestand, der nun den gesetzlichen bedeutend überschritt. Im Jahre

1901 betrug der gesetzliche Bestand 378,198 Fr. Gegenwärtig beläuft er sich auf 394,248 Fr. und der wirkliche auf rund 50,000 Fr. mehr. So ist die Gesellschaft imstande, ihrer Hauptaufgabe, der Versorgung ihrer Armen, zu genügen.

Schon lange vor der Einführung der Bettelordnung suchte die Gesellschaft ihre Unterstützungen durch die sogenannte Almosen-Musterung zu regeln. Das Manual von 1655 berichtet darüber: „By Ablosung Herrn Seckelmeister Herrmanns erster Jarrechnung als für das 1654 Jar, welche ihn rechnung als ehrbar und ufrecht gut geheissen und passiert worden, Ist under anderm auch gut funden und beschlossen, daß instkünftig alle Jar by Ablegung der Rechnung diejenigen Persohnen, so des Allmusens genießen, beschickt werdend, umb zu sehn, ob solche allmusen by dem ein und andern bedürftig und angelegt“. Die Unterstützten mußten also persönlich erscheinen, eine demütigende Einrichtung für unverschuldete Armut, für anspruchsvolle Frechheit keine Abschreckung. Die Almosen-Musterung erhielt sich bis in die neue Zeit und wurde dann erst durch den Bericht des Almosners ersetzt.

Seit das Armengut regelmäßig Ueberschüsse zeigte, lag der Gedanke nahe, diese Gelder zweckentsprechend zu verwenden. So ging aus dem Armengute das Stipendiengut hervor. Schon im Jahre 1836 wurde der Antrag gestellt, Stipendien zu erteilen, die man aus dem Ueberschusse des Armengutes entnehmen, aber weder als Armenunterstützungen im Sinne des Gesetzes betrachten noch als

solche verrechnen solle. Man gab der Anregung aber vorläufig keine Folge, weil die Ansprüche an das Armengut noch zu groß waren und unversehens wieder wachsen konnten. Erst 1864 stellte Dr. Stanz einen neuen und bestimmten Antrag: es sollten aus dem Ueberschusse des Armengutes jährlich 3 Stipendien ausgerichtet werden, zwei an Theologen und eines an einen Jüngling, der einen kommerziellen oder technischen Beruf ausübe, oder an ein Mädchen, das sich dem Erziehungsfache widme, jedes Stipendium zu 400 Fr. Das Große Bort vom 8. Dezember 1864 erhob den Antrag zum Beschluß. Die Stipendien wurden im Jahre 1865 zum ersten Male ausgerichtet, dann regelmäßig in den folgenden Jahren.

Die Gründung des eigentlichen Stipendiengutes aber ist einem Antrage des Säckelmeisters Schwarz-Wälth zu verdanken. Er schlug im Jahre 1872 vor, aus dem Ueberschusse des Armengutes über den gesetzlichen Bestand einen Stipendienfonds auszusondern. Die Waisenkommission nahm den Antrag am 17. April einstimmig an, und das Große Bort beschloß die Stiftung am 8. Mai 1872. Schwarz entwarf das Reglement. Es wurde am 22. Oktober 1873 von der Waisenkommission und am 3. Dezember vom Großen Bort angenommen. Die Stipendien sollen ausschließlich zu Bildungszwecken für die Jugend dienen; sie sind keine Armenunterstützung, nur soll bei gleicher Begabung der Bedürftigere den Vorzug erhalten. Sie werden ohne Unterschied des Faches und Berufes an beide Geschlechter ausgerichtet.

Das Stipendiengut wurde durch regelmäßige Zuwendungen aus dem Ueberschusse des Armengutes vermehrt. Außerdem fielen ihm Legate zu, die das Armengut nicht mehr im früheren Maße nötig hatte (1873 Stubenschreiber Maser 500 Fr.; 1875 General Dufour, Ehrenburger, 800 Fr.; 1885 Buchbinder Müller 5000 Fr.; 1886 Pfarrer D. A. Lauterburg 300 Fr.; 1895 Säckelmeister Schwarz-Wälly 500 Fr.; 1908 Frau Wäber-Schmid 2000 Fr.). Die Stipendien werden jährlich auf Bewerbung hin ausgerichtet. Die Zahl der Bewerber schwankt zwischen 2 und 14, die Summe der Stipendien zwischen 1000 und 5000 Fr., die Höhe der einzelnen Stipendien zwischen 300 und 1000 Fr. Das Gut hat einen Bestand von 230,000 Fr.

Die Stiftung, die also aus dem Armengute hervorgegangen ist, gehört zum Schönsten und Wohlthätigsten, was die Gesellschaft hervorgebracht hat.

Der gute Stand der burgerlichen Armengüter und darum auch der Gesellschaftsgüter, von deren Größe zudem ganz abenteuerliche Vorstellungen herrschten, erregte Neid und Begehrlichkeit, seit die Revolution mit allen Ueberbleibseln des alten Staatswesens aufräumen wollte.

Der erste Ansturm ging von der helvetischen Regierung aus, die für die neue Einheitsrepublik die besten Absichten, aber kein Geld zu deren Ausführung hatte. Am 14. September 1798 verlangte die Verwaltungskammer gemäß einem Auftrag des Ministeriums Antwort auf folgende Fragen: 1. Wie sind

die Zunftgüter entstanden? 2. Was hat die vorhandene Generation dazu beigetragen? 3. Wem kam die Verwaltung zu? 4. Welches war die gewöhnliche Anwendung des Ertrages? 5. Welches waren die außerordentlichen Anwendungen? 6. Wurde das Kapital angegriffen? 7. Wie beurteilte das Publikum die Güter? 8. Sind Dokumente vorhanden?

Die Absicht dieser Fragen war klar. Es handelte sich um die Zentralisation der Armengüter, wobei das Privateigentum der Gesellschaften aufgehoben, die burgerlichen Armen geschädigt worden wären, ohne daß die Allgemeinheit einen wirklichen und dauernden Nutzen gehabt hätte.

In ihrer wohlüberlegten Antwort vom 4. Oktober 1798 begann die Waisenkommission damit: Wenn unter Zunftgütern nach Handwerksgebräuchen zusammengelegte Gelder verstanden würden, werde die Gesellschaft zu Kaufleuten durch die erste wie alle übrigen Fragen nicht berührt, da sie nie eine Handwerkszunft gewesen. Denn sie sei ihrer Stiftung und Verfassung nach nichts anderes „als eine Vereinigung mehrerer burgerlichen Familien von Bern, mithin eine Abtheilung der Gemeinde, die ohne Rücksicht auf Stand, Beruf und Handwerk zur wechselseitigen Unterstützung ihrer Bedürftigen einige Fonds zusammengeschoffen und allmählich durch gute Deconomie bestmöglich geäußnet haben“. Das Vermögen sei ausschließlich entstanden „durch Anlagen, Geschenke und Vermächtnisse, welche allein die Mitglieder der Gesellschaft aus ihrem Vermögen zusammengeschoffen haben“. Die gegenwärtige Generation (zweite Frage) hat durch die bezahlten An-

lagen, freiwillige Beiträge und Vergabungen das Ubrige beigetragen, sonderlich aber durch getreue, haushälterische Verwaltung. Diese Verwaltung (dritte Frage) kam niemals jemand anderm als der Gesellschaft selbst und den von ihr eingesetzten Autoritäten zu. Die Regierung mischte sich nie ein, sondern respektierte das Privateigentum der Gesellschaft heilig. Die vierte Antwort zählte die Ausgaben als Verwendung auf, für das Armengut insbesondere Erziehung der bedürftigen Kinder und Unterstützung der Armen. Die Antwort auf die fünfte Frage nannte als einzige Ausnahme den freiwilligen Beitrag an das Waisenhaus und „jezt die lästigen Einquartierungen“. Das Kapital wurde angegriffen (Frage 6), wenn die Bedürfnisse der Armen es erforderten, dann auf Beschluß der Gesellschaftsglieder, wenn die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Das sei um so nötiger gewesen, als die Gesellschaft keine unmittelbare Hilfe von der damaligen Obrigkeit „durch den Canal des Armen-Directorii“ erhalten habe, wie der größte Teil der Gesellschaften, und ein derartiges Angreifen des Kapitals werde „bei dem zunehmenden Verfall des hiesigen Stadtwesens“ immer mehr nötig sein. Das Publikum (Frage 7) habe die Zunftgüter „als ein heiliges, bisher zu den besten Endzwecken verwendetes, unantastbares Privateigentum“ betrachtet und beurteilt. In der Antwort auf die letzte Frage nach den Dokumenten verwies man auf die Zins- und Donationen-Rödel, Anlage-Tabellen, Armen-Stats und Jahresrechnungen.

Am 1. November 1798 mußte die Gesellschaft

der Munizipalität noch einmal über das Armengut Auskunft geben. Das Große Bott beschloß am 9. November kräftige Verteidigung gegen das Gelüsten der helvetischen Regierung, die Hand über alle Armengüter zu schlagen. Die weggefallenen Rats-Assistenzen ersetzte die Gesellschaft den Betroffenen so gut als möglich aus eigenen Mitteln. Am 15. November liefen dann von Minister Kengger und Großrat Kuhn beruhigende Schreiben ein, die das Armengut zusicherten.

Den Abgaben und Zwangsanleihen konnte sich die Gesellschaft freilich nicht entziehen; aber im Jahre 1799 weigerte sie sich standhaft, auf ein Zwangsanleihen der helvetischen Regierung von 5 % des Vermögens mit Einzahlung innerhalb zweimal 24 Stunden einzutreten. Das Große Bott bestritt die Verpflichtung des Armengutes und beschloß, es auf einen Prozeß ankommen zu lassen.

Als darauf das Direktorium im Anfang des Jahres 1800 eine Untersuchung der gesellschaftlichen Vermögenstitel anordnete, setzte sich die Gesellschaft wieder zur Wehr, und das Große Bott beschloß am 5. Januar, die richterliche Entscheidung abzuwarten, ob die Gesellschaft an dem Zwangsanleihen teilzunehmen habe. Unterdessen wurde das Direktorium aufgelöst. Der Vollziehungsausschuß, der an seine Stelle trat, nahm durch Beschluß vom 27. Januar das Zwangsdarlehen von 5 % und die Untersuchung der Titel zurück. Ein höfliches Schreiben, unterzeichnet von Präsident Dolder und Sekretär Mousson, erbat das Darlehen. Die Gesellschaft lehnte ab. „In dem Beschlusse selbst erkennen die Bürger

Gesellschaftsgenossen lebhaft die so sehr von der Unmaßlichkeit des aufgelösten Direktoriums abstechende Denkungsart der dermaligen Bürger Vollziehungsausgeschossenen“. Aber wegen der Notlage könne das Darlehen nicht bewilligt werden, da die Gesellschaft „bloßerding's ein ortsbürgerliches Armeninstitut ohne politische oder Gewerbs-Verhältnisse“ sei. Im Jahre 1801 verweigerte man der Gemeindekammer Auskunft über das Vermögen und die Einkünfte der einzelnen Stubengenossen sowohl als der Gesellschaft und die Angabe der Unterstützten.

Mit dem Sturz der Helvetik war die Gefährdung des Armengutes auf lange Zeit beseitigt. Erst im Jahre 1837 begannen wieder öffentliche Angriffe auf die Zunftgüter, und zwar gingen sie nicht von der Regierung oder dem Publikum aus, sondern von mißvergnügten Bürgern, die den Gesellschaftsbehörden im „Volksfreund“ „verschwenderische Verwaltung, herzlose Willkür, Verfolgung, Haß, Neid und Parteilichkeit“ vorwarfen. Die Waisenkommission zu Kaufleuten ermog, ob Entgegnung in der Presse, Klage bei den Behörden oder stillschweigende Verachtung das beste sei. Soweit ersichtlich, entschloß sie sich zu stillschweigender Verachtung. Der Sturm ging vorüber.

Aber am 20. Januar 1845 richteten burgerliche Unterstützte eine Beschwerde an den Regierungstatthalter, daß ihnen das Stimmrecht entzogen werde, und verlangten wieder Zentralisation der Armengüter und Verteilung der Stubengüter nach der Kopfszahl. Der Regierungstatthalter verweigerte die Namensnennung der Beschwerdeführer. Das Große

Vott vom 14. März betonte, daß die Gesellschaftsgüter ausschließlich von den Vorfahren der Gesellschaftsgenossen zusammengelegt worden seien, und wies die Beschwerden einstimmig als unberechtigt zurück. Die Gesellschaft schloß sich am 16. Mai und 12. Juni der gemeinsamen Antwort der Gesellschaften auf die Beschwerden an. Diese Antwort, von Lehenskommissär Wß und Spitalverwalter Sahn verfaßt, hob besonders hervor, daß die Gesellschaften gesetzliche Vormundschafts- und Armenabteilungen der Bürgergemeinden seien. Trotzdem sah der Verfassungsentwurf von 1846 die Zentralisation der Armengüter vor. Das Große Vott vom 8. Brachmonat beschloß selbstverständlich Teilnahme am allgemeinen Proteste der Bürgergemeinden. Die Verfassung gewährleistete dann die Bürgergüter.

Dennoch mußte der Kampf um die Armengüter noch mehrmals geführt werden; so im Jahre 1848, als das Departement des Innern die Gesellschaften aufzuheben wünschte; dann in den Jahren 1873 und 1876, da man sich zur Wahrung der Bürgergüter an den Großen Rat wenden mußte, und besonders 1883 und 1885.

Daß die Gesellschaft alle ihre am Orte wie auswärts wohnenden armen Angehörigen zu versorgen vermag, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist die Grundlage und Gewähr ihres Armenwesens. Die Armenpflege neben dem Vormundschaftswesen ist es denn auch, was das eigentliche Wesen und die Daseinsberechtigung der Gesellschaften in der neuen Zeit ausmacht, und das Eigentum und die selbständige Verwaltung ihrer Güter ist den Gesellschaf-

ten unter dieser Bedingung in der Verfassung, im schweizerischen Zivilgesetz von 1907 und im bernischen Gemeindegesetz von 1917 gewährleistet.

II. Die Armenpflege.

1. Almosen und Armenunterstützung.

Schon in den ältesten Manualen finden sich Beispiele der Fürsorge für die Gesellschaftsarmen. (Vgl. Taschenbuch 1862 S. 50 f.) So erhielten z. B. Christen Hans Bürlis Kinder „von wägen irer Nothdurfft“ 8 Pfund; Jörg Fries „von wägen seiner brunst 10 Pfund Almosen“. „Salomon Tenschmidts des von Fr Gn. gebiet abwesenden leermeisters ehewrouwen und 4 kindern ist umb Gott solang es einer ehrenden Gesellschaft gfelt, fronfastlich 5 ∇ geordnet“ (1642). Die Witwe Riz erhielt fronfastlich 5 Pfund (1663); die Witwe Hagelstein wöchentlich „ein 3 bakenswertigen leib brot, den sy von Meister Cunrat Stanz dem becken zu empfahen hat“. Aus diesen Beispielen erhellt, daß die Almosen noch freiwillige Guttat der Gesellschaft waren, indem eine moralische, aber keine gesetzliche Verpflichtung vorlag; dann, daß man die Unterstützung in einzelnen Fällen lieber in Nahrungsmitteln als barem Geld ausrichtete.

Durch die Bettelordnung vom Jahre 1676 (vgl. Geiser a. a. D. S. 86 und Anm. u. S. 129 ff.) wurde die Unterstützung der Gesellschaftsarmen gesetzliche Pflicht. Bei den Almosen-Musterungen erschienen die Armen vor den Vorgesetzten und erhielten je nach Würdigkeit ihr „Geordnetes“ zugesprochen, außerdem noch Geschenke aus der Almosenbüchse.

Dazu kamen noch gelegentliche Unterstützungen, die einmal („pro semel“) erteilt wurden und ganz einfach so hießen („ein pro semel von 2 Pfund“.) Daß die Würdigkeit keine bloße Formsache war, beweist z. B. im Jahre 1678 die Abweisung von „Salomon Isenschmids sel. Tochter, die sich mit einem frömbden Mann verheurathet und sy auch dadurch ihr Burgerrecht verwürkt, darneben noch gesunden und starken Inhs“. Es mußte ferner ein Armutszzeugnis, ein Zettel der Almosenkammer, vorgewiesen werden.

Die Gesellschaft hatte nicht ausschließlich für ihre eigenen Armen zu sorgen, sie mußte nach Ratsbeschuß (1681) auch „zu Abhaltung frömbden lantstrichenden Bättelgsindts“ mitwirken und besoldete seit 1683 einen eigenen „Bättelprovozen“ Hans Rudolf Hagelstein mit 7 Kronen jährlich. Gegen eine besondere Armensteuer von 6 Kronen, die der Rat 1682 verlangte, erhob sie Beschwerde, war aber zu freiwilligen Steuern in Brand- und Unglücksfällen mit bedeutenden Beträgen und unter Verzicht auf das Gesellschaftsmahl in der gleichen Zeit gern bereit.

Im Jahre 1689 befahl ein Ratszettel, die arbeitsfähigen Armen ins Commerciens-Haus zu schicken, wo die französischen Refugierten ihr Gewerbe trieben. So sollten Jacob Glanzmanns Frau und Tochter das „Strumpfnähen“ erlernen. Die Mutter erhielt „pro semel 1 Thlr. mit dieser heitern condition, daß sie inskünftig Mthh. unmolestirt lasse, sonst ihr geordnetes ihr abgestriekt werden solle“.

Trotzdem schon 1694 das Armengut nicht mehr ausreichte, blieben die Gutjahrs Geschenke an der Almosen-Musterung üblich. Man ernannte damals be-

sondere Inspektoren für die Armengenössigen, aber die Einrichtung erhielt sich nicht lange.

Teuerungsjahre erforderten außerordentliche Maßnahmen. Im Jahre 1698 wurde ein Verzeichnis aufgestellt, wie viele Maß Brotfrucht jede arme Haushaltung brauche, und im Jahre 1704 beschloffen die Vorgesetzten, „bey erster Versammlung den Anzug zu thun, ob nit rahtsam bey dieser guten gelegenheit, da das korn zu lidenlichem pryz, eine quantitet frucht ein Ehrende Gesellschaft zu gutem der Gesellschaftsarmenourniren und einkauffen sollte“. Dank dieser Vorsorge konnte dann bei der Teuerung im Jahre 1709 Korn an die Dürftigen verteilt werden. Ihre Zahl stieg von 16 ständig Unterstützten im Jahre 1699 auf fünfzehn Familien im Jahre 1707. 1735 waren es 23 Familien und Einzelpersonen, darunter Familien mit drei und vier Köpfen. Gewöhnlich wurde das Alter angegeben, z. B. 1755: „Zwo. Schwestern U., zusammen 140 Jahr alt“. 1760 waren 33 Personen unterstützt, 1792: 42.

Die Armen bekamen die Arzneimittel auf Gesellschaftskosten, aber den Apothekern, die den Bedürftigen ohne Vorwissen des Obmanns Medizin gegeben, wurde ein Drittel ihrer Rechnung abgestrichen (1716). Im Jahre 1781 wurden die Arzneilieferungen dem Stubengenossen Apotheker Morell zugesprochen. Armenarzt war der Stubengenosse Dr. Maser bis zu seinem Tode im Jahre 1760. Dann wurde in Ermanglung eines Gesellschaftsangehörigen Stadtphysikus Herzog zum Armenarzt erwählt.

Seit 1757 stellte die Waisenkommission alljährlich den Stand der zinstragenden Kapitalien und der

zu erwartenden Ausgaben fest, und der Säckelmeister als Almosner legte den Armen-Stat vor. Für die Rückforderungen wurde 1773 beschlossen, das Große Bott solle entscheiden, wenn sie 60 Kronen überstiegen.

Die bewährten Formen der Armenunterstützung wurden nach der Revolution beibehalten, einige Härten gemildert. Das Armengesetz vom 23. April 1847 brachte neue Begleitung. Am 5. Oktober 1857 beschloß das Große Bott, die Armenpflege beizubehalten, weil die Gesellschaft imstande sei, ihre Armen ohne Telle, Umgang, Verteilung der Kinder, Entschädigung oder Beitrag des Staates zu erhalten. (§ 57 des Gesetzes.) Die Gesellschaft leistete den dafür geforderten Nachweis.

Durch die Zuteilung der Heimatlosen oder Landsassen erwuchs der Gesellschaft bald darauf eine neue Last. Es wurden ihr 38 von den 444 Landsassen zugeteilt. Da die meisten arm waren, mußten schon für 1862 sechs neue Assistenzen-Posten eingestellt werden. Von den siebzehn Familien bestehen heute nur noch fünf: Ambrecht, Flückiger, Lenz, Löbel und Mögli. Die Geschlechter Ambrecht und Mögli sind ins volle Bürgerrecht eingetreten, die übrigen ausgewandert. Ein Findelkind, Maria Claudia Liebreich, wurde der Gesellschaft im Jahre 1888 zugeteilt, starb aber schon 1898.

Das heutige Unterstützungsweisen richtet sich nach dem Armengesetz vom 28. November 1897.

2. Erziehung der Jugend.

a) Handwerk. Den erwachsenen Unterstützten war meist nicht mehr zu helfen, man mußte sie eben bis an ihren Tod erhalten. Wichtiger erschien daher von Anfang an die Erziehung der armen Kinder, damit sie instand gesetzt würden, einst ihr Brot selbst zu verdienen. Diese Erziehung dauerte bis zur Mündigkeit, die nach vollendetem 23. Lebensjahr eintrat. Erst seit dem 1. Januar 1882 beginnt die Mehrjährigkeit mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre.

Manchmal fiel der Gesellschaft gleich eine ganze Schar Kinder auf einmal zur Erziehung zu, so z. B. als im Jahre 1689 der Bütschiergräber Steffan Perret mit 10 Talern Reisegeld nach Holland auswanderte und Frau und fünf Kinder zurückließ. Man mußte für die Familie den Hauszins bezahlen und gab ihr (1692) „außer den fronsfästlich geordneten 6 Kronen wegen herber Zeit und kalten Winters durch Mitliden und Erbärmd 5 Pfund für Holz zu kaufen und dem Einten Kind Züg zu einem Röckli“. Als dann Perret im Jahre 1698 zurückkehrte, erhielt die Familie das Almosen noch zwei Fronfasten, aber „ohne Consequenz“, und er selbst noch im Jahre 1702 vier Taler pro semel.

Man bestimmte die Kinder meist zu einem Handwerk, aber die Auswahl war nicht leicht, da einige Handwerke durch Uebereinkommen mit den Handwerksgeellschaften ausgeschlossen waren.

Seit die Industrie der französischen Flüchtlinge im Kommerzienhause begonnen hatte, schickte man die

Kinder in die Anstalt, die auch Zucht- und Waisenhaus hieß. Die erste Nachricht findet sich im Manual von 1679: „Wegen des abgelesnen Rahtszettels vom 31. Oktober 1678 betreffend den vorhabenden Syden-Wollen- und Linnwadgewerb, darzuo die Kinder, so das Almusen von der Ehrenden Gesellschaft niesend, gebrucht werden söllend, zuo dem Endt ist nechstkünftiger montag bestimbt, daß die Herren Almüßner zusammenkommen und dieselbigen Kind alsdan beschickt werden und ein ausschusz gemacht werden sölli“. Einige Kinder kamen denn auch dorthin. Die Eltern erhoben oft starke Ansprüche. „Den 12. Maji 1690 haben die Vorgesetzten auf unnachlässiges und unverschambtes nachlauffen Meister Daniel W. des Ueber Rütters sel. Witib wegen Ihres bey der Sydenfärberey in den Lehrjahren befindenden Sohns, zu desto besserem Underhald und Nahrung annoch zuo denen hievor den 23. december 1689 fronsastlich geordneten 3 Cronen ein und eine halbe Cronen geordnet, welches dem Sohn und nicht der Mutter ausgerichtet werden solle“. Im nächsten Jahre war die Lehrzeit des Jünglings beendigt: „Der W. Sohn vom Sydenfärber ist erkannt, daß ihm 2 Thaler uff die Wanderschaft durch H. oncle Mahler W. soll entrichtet werden, grad dazumalen, wann er verreisen wirt.“ (1691, 10. Juni.) Solche Reisepfennige wurden regelmäßig bewilligt.

Im Jahre 1691 schickte man Kinder, aber auch Erwachsene ins Kommerzienhaus. „Emanuel Herrmanns des Hosenlizers Frau und Abraham Schmidts kind sind uff ihres erschinen ins Waisenhaus laut Bedels aewisen worden, ist auch abgerahnten

das man m. S. Seckelmeister gegenwertig ist, man den kindern in ansehen sie ganz ellend kleidt sind, etwas zu kleidern ordnen und schöpfen wolle.“ Daran schließt sich „Verzeichniß derjenigen kinder so ins Commercij Haus etwas zu erlernen nach Inhalt oberkeitlichen Befelchs von Einer Ehrenden Gesellschaft zu den Kauflütten sind vernamset worden:

Maria	} Schmidt	Thorothea Löüw
Süseli		Elsbeth Glanzmann
Abrahamli und		und die Mutter
Röseli		Hartmann Herrmanns
Daniel Lauterburger		sel. Frau“.

Von den hier genannten Kindern erfahren wir später folgendes: Knöpfmacher Schmidts Kinder außer Röseli, „welches seinem Vater mit Knöpfmachen bedienlich sein kann“, wurden als untauglich wieder nach Hause geschickt. Daniel Lauterburger sollte das Nadlerhandwerk erlernen und erhielt 12 Pfund Beisteuer und die nötigen Kleider. Aber am 2. November 1691 bestimmte man ihn zum Schuhmacher und schloß mit Meister Petitjean in Neuenburg einen sorgfältigen Lehrvertrag für ihn ab. Im Jahre 1696 war seine Lehrzeit zu Ende. „Daniel Lautenburger dem Jungen Schuhmacher haben M. S. S. auf sein demütig begehren auf seine Wanderschaft 2 Thaler für einen Behrpfennig, ein dāgen und ein fählhsen verordnet“.

Nicht so gut kam es mit Thorothea Löüw. Sie wurde wegen „ihres blöden gesichts nit tugentlich befunden“. Man suchte etwas anderes für sie. „Dorothea Löüw, daß sie fürgeben, sie wolle lehren lizmen

und stricken, zu erlehrung deß 3 \triangleleft “. Sie stellte sich aber nicht gut, und im Jahre 1697 wurde ihr das Almosen „wegen zu vielen müßiggangs und geprängs gezuckt“, aber auf Versprechen eines besseren Wandels hin wieder 5 Pfund und sogar 2 Pfund zum guten Jahr gewährt. 1703 jedoch heißt es: „Der Torothe Löw ist ihr Almosen wegen ihres schlimmen Wandels abgestreckt“, und 1709 wurde sie „totaliter abgewiesen“. Auch Elisabeth Glanzmann geriet auf Abwege.

Von Handwerken, zu denen die Pfleglinge der Gesellschaft ausgebildet wurden, finden sich außer den genannten: Steinmetz; Perückenmacher — 1748 zeigte des Schreibmeisters Berret Sohn „eine sonderbare Inclination, das Perruque-Macher Handwerk zu erlernen —; Seckler und Handschuhmacher — einem jungen Gaudard wurde (1719) das Goldschmiedhandwerk verweigert, weil es teuer und aussichtslos sei, und dafür das des Secklers vorgeschlagen, das lukrativ sei und zur Zeit von keinem Bürger betrieben werde —; Zimmermann — mehrere Wäber widmeten sich dem Berufe. Einer erhielt (1808) 100 Kronen auf die Wanderschaft; Hafner — ein Scheurmeister wurde (1763) nebst Geld und Kleidern mit väterlichen Ermahnungen auf die Wanderung ausgestattet; Wagner; Schneider — ein Rodt erhielt (1808) 2 Dublonen oder 12 Kronen 20 Bazen Reise-geld; Sattler; Dachdecker; Küfer; Weißspengler, Hutmacher — Franz Furer wurde (1816) mit einem Viaticum von 40 Franken ausgestattet. Im Jahre 1785 beschloß die Waisenkommision auf Vorstellung der Gesellschaft zu Pfistern hin, keinen Knaben mehr

das Brotbackenhandwerk erlernen zu lassen, da es 46 Meister, 5 Knechte und 9 Lehrlinge aus der Bürgerschaft zählte, während nur 37 Häuser das Backrecht hatten. Das Malerhandwerk kam selten vor. In unserer Uebersicht handelt es sich nur um Handwerke, die man Knaben auf Kosten oder mit Unterstützung der Gesellschaft lernen ließ. Natürlich gab es auch Stubengenossen, die andere Handwerke trieben. Das Handwerk war keineswegs gering geachtet. Recht oft ging der Sohn eines Pfarrers oder eines Offiziers in fremden Diensten zum Handwerk über.

Die Lehrverträge schloß man sorgfältig ab und überwachte ihre Ausführung. Im Jahre 1759 wurde für Lehrverträge und Tischgelder ein besonderes „Accorden-Buch“ angelegt. Die Ueberwachung war oft sehr nötig. So mußte die Waisenkommission einmal einschreiten, weil der Wagner K. seinen Lehrbuben Johann Rodt mißhandelt hatte. „Er stampfte“, heißt es im Bericht (1790), „so lange auf ihm herum, bis der Lehrknabe unter ihm durch die von dem Lärm in Menge versammelten Zuschauer weggerissen wurde“. Der Knabe wurde für den Rest der — wie es im Bericht unabsichtlich bezeichnend heißt — „ausgestandenen“ Lehrzeit zu einem andern Meister gegeben.

b) *Andere Berufsarten.* Recht häufig ließ man begabte Knaben studieren oder Künstler werden und unterstützte dafür auch solche, die nicht auf Gesellschaftskosten erzogen wurden. Die Ausbildung für den Handel kam bei den Pfleglingen der Gesellschaft zu Kaufleuten merkwürdigerweise selten vor.

Für Studenten bestand die Hilfe meistens in Bücheranschaffungen. So erhielten Maser, Wilhelm Hagelstein und Bartholome Löw je drei Kronen zu diesem Zwecke (1670), Samuel Lauterburg von der Venk, als er ad lectiones publicas promoviert wurde oder das Maturitätsexamen bestanden hatte, wie wir jetzt sagen würden, gar 20 Kronen, wobei Waisenpater Desgouttes den Auftrag erhielt, ihm die Bücher auszusuchen (1794). Als der Studiosus Franz Herrmann lieber „zum Commercio übergehen“ wollte, ermahnte man ihn zu fleißigerem Studium und schickte ihn gegen ein Tischgeld von 100 Talern und eine „Honoranz an des Herrn Pfarrers Ehegeliebten“ zu Pfarrer Baumann nach Meschi (1770). Dort ließ man ihn anderthalb Jahre. Als er dann sein Examen bestanden hatte (1775), erhielt er als Ministerii candidatus wegen belobten Fleißes 20 Kronen zur Vermehrung seiner Bibliothek, nachdem man ihm schon ein Jahr zuvor eine Bücherrechnung von 118 Bänden bezahlt hatte. War die Waisenkommission so eifrig bemüht, junge Leute im Studium zu fördern, so duldete sie anderseits keine Eigenmächtigkeit. Als der Sattler Leu seinen Knaben, den die Gesellschaft erzogen hatte, von sich aus zu einem Notar in die Lehre schickte, zog die Waisenkommission die Hand von ihm ab (1783). Mit Trägen und Untauglichen machte man kurzen Prozeß, wenn die Mahnung vergeblich blieb. Sie wurden zum Handwerk bestimmt, wie z. B. der „ausgetretene“ Studiosus Viecht (1696). Merkwürdigerweise galt das Steinhauerhandwerk als besonders passend für verunglückte Theologen. So wurde der „verstoßene“

Studiosus Perret zu einem Steinmez „in die Lehre vorgeschlagen“; wenn er den fremden Kriegsdienst vorziehe, solle es ihm nicht „gesperret“ sein (1714). Dem Studiosus Vincenz Hagelstein gab man einen Verweis wegen Unfleißes und drohte, „wann er bis ofteren, da er in die Theologen befördert werden soll, seine conduite nicht anderst einrichte, man ihn zu einem Handwerk verdingen werde“ (1740). Als er dann wirklich nicht in die Theologen gelangte, sollte er als „ein junger Gesell starken, graden, großen und gesunden Leibs“ Steinmez werden. Er war es zufrieden, und man bezahlte für ihn 100 Taler Lehrgeld auf fünf Jahre. Ein anderer wurde schon als Knabe wegen seiner „schwachen Progressen in der Latinitet“ veranlaßt, vom Studium zu abstrahieren und Steinmez zu werden (1764). Als der schon fünfundzwanzigjährige Studiosus Rudolf F. vom Schulrat wegen Unfleißes und schlechten Betragens das consilium abeundi erhalten hatte, überließ die Waisenkommission ihn seinem Schicksale (1782). Es bestand darin, daß er sich mit einer reichen Bauern- tochter von Gerzensee verlobte, und da die „behörigen Praestanda“ vorhanden waren, gab die Behörde gern ihre Zustimmung. — Der Schulrat legte seinerseits bei der Gesellschaft für den Theologen Samuel S. Fürsprache ein, der aus Armut Kopisten- dienste verrichten müsse. Die Waisenkommission erklärte, sie habe das nicht gewußt und wolle jederzeit standesgemäß für den Jüngling sorgen (1806). Ein eigentümlicher „Anzug“ geschah im Jahre 1810: Knaben und Jünglinge, die sich den gelehrten Berufs- arten widmeten, sollten vor den Vorgesetzten Proben

ihrer Wohlredenheit ablegen. Nach längerer Beratung sah man doch davon ab.

Das alte System der Fürsorge wurde beibehalten. Im Jahre 1812 verkostgeldete man den aus der Schule gewiesenen Johann Rudolf F. um 120 Kronen jährlich für Kost und Unterricht bei Pfarrer Luz in Hilterfingen. Gleichviel bezahlte man für einen andern, Franz F. Er sollte aber aus seinem Muzhafenstipendium von 40 Kronen Kollegiengelder und Kleider bezahlen (1814). Dagegen entrichtete man für ihn das Infrantengeld auf der Schule mit 22 Kronen und gab ihm 20 Kronen zur Einrichtung. Als Gottlieb K. im Jahre 1816 aus der Schule gewiesen werden sollte, wandte sich die Waisenkommission „mit tiefem Schmerz aber hochachtungsvoll“ an den Untern Schulrat, um die Schmach zu vermeiden. Man schickte den Knaben dann nach Burgdorf; aber er tat auch später nicht gut.

Bei diesen Studenten handelte es sich um Theologen oder solche, die es werden wollten. Eine Mittelstellung zwischen Studium und Handwerk nahm die Chirurgie ein. Als Emanuel Schneider Chirurg zu werden wünschte, sollte er zuvor „in der Insul etwelchen Hauptoperationen beimohnen, umb zu sehen, ob Er im stand seye, mit dergleichen fürchterlichen Verrichtungen umzugehen“ (1750). Der Chirurg. stud. David Maser erhielt (1787) für seine Studienzeit am chirurgischen Institut in Zürich folgende Ausstattung: einen Hut, zwei Paar schwarze Hosen, ein Sonntagskleid samt Weste, etliche Paar dunkle Strümpfe, einige Paar Schuhe, eine schwarze „Gravatte“ und einen blauen Ueberrock; ferner 8 Kronen

und für wöchentliches Sackgeld 15 Bazen. Die „Unterwaschung“ aber sollte er aus seinem reichlichen Sackgelde selbst bestreiten. Als Maser dann zur Fortsetzung seiner Studien im Jahre 1790 nach Wien ging, bewilligte ihm der Sanitätsrat 80 Kronen. Auch bei sehr lang dauerndem Studium zeigte sich die Gesellschaft manchmal zur Hilfe bereit. Als der Stud. chir. Emanuel Furer sich von Straßburg aus um weitere Unterstützung bewarb (1772), sprach die Waisenkommission ihm 60 Kronen zu, „da er schon seit mehr als 20 Jahren sich außer Landes befindet, während seiner langen Abwesenheit aber von G. Ehrenden Gesellschaft nicht mehr als einmal und das schon 1752, da er sich eben auch in Straßburg befand, zum Behuf seiner Studien mit 40 Gr. unterstützt worden, Mchwh. anbey auch glauben, daß die Erlehrung des accouchement für ihne und seine Nebenmenschen vielen Nutzen schaffen könne“. Die Summe solle er, wenn einmal imstande, „refundieren“.

Weit weniger häufig war die Ausbildung zu künstlerischen Berufsarten. Im Jahre 1732 bewilligte man dem „jüngeren“ Abraham Wäber die Mittel, bei Funk die Bildhauerei zu erlernen. Der Sohn dieses Bildhauers, Johann Wäber, erhielt dann im Jahre 1767 zur Ausbildung bei Maler Aberli in Bern ein jährliches Tisch- und Lehrgeld von 12 neuen Dublonen, zwei Jahre später für Lehrgeld 76 Kronen und zur Aufmunterung 12 Kronen 20 Bazen. Als er dann seine Studien in Paris fortsetzte (1771), gab man ihm 64 Kronen. Die Gnädigen Herren unterstützten ihrerseits den jungen Maler mit 96 Kronen. John Webber, später berühmt und

reich geworden, vergalt die empfangenen Wohlthaten durch ein schönes Vermächtnis. (S. über ihn Berner Taschenbuch 1862, S. 57—60.) — Der Bildhauer Ludwig Tschiffeli erhielt 4 Dublonen auf die Wanderschaft nach Stuttgart und Frankfurt (1797). Diese Hülfen sind eher mit den heutigen Stipendien zu vergleichen. Es finden sich aber sonst auch vereinzelt Maler, die auf Gesellschaftskosten ausgebildet wurden.

Eine eigentümliche Versorgung für junge Leute war der fremde Kriegsdienst. Man entschloß sich in früherer Zeit dazu nur, wenn mit einem jungen Manne nichts sonst anzufangen war, förderte und beschenkte aber auch solche, die in einheimischem oder fremdem Militärdienste standen. Vincenz Anton Leu erhielt zur Reise nach Holland und Equipierung als Compagnie-Schreiber 15 neue Dublonen (1789), und als er dann doch nicht ging, ließ man ihm 16 Kronen von dem bewilligten Gelde für Kleider. Der zum Stadtleutnant beförderte Wachtmeister Zollinger bekam die Uniform geschenkt, Kleid und Unterkleid von sauberem, gutem Scharlach und Sammet samt dem Hut (1775). Der Cavallerie-Adjutant Hagelstein so hielt wegen seiner belobten Dienstverrichtungen eine Douceur von 10 neuen Duplonen“ (1781). Anton Zollinger dagegen wurde aus dem französischen Kriegsdienste losgekauft (1750). Den Eintritt in die französischen Schweizerregimenter Napoleons förderte man in Bern wie anderswo. Im Jahre 1799 bewilligte die Waisenkommission dem Bürger Gottlieb Desgouttes zur Equipierung als Hauptmann unter den Eliten 120 Kronen und dem

Bürger Ludwig Tschiffeli als Grenadier zwei neue Louisd'or. Den jungen Rudolf Herrmann, den man im Jahre 1805 mit 2 Dublonen zu seinem Onkel nach Löwen geschickt hatte, wo er den Handel erlernen sollte, gedachte die Waisenkommission, als der Onkel ihn im nächsten Jahre unversehens wieder heimspedirierte, in preußische Kriegsdienste zu versorgen. Herrmann zog aber den französischen Dienst vor, wo er Offizier werden konnte. Er trat auch wirklich als Unterleutnant ein und erhielt 50 Louisd'or zur Equipierung. Auch David Tschiffeli, der Sohn des Brigadiers, wurde für den französischen Dienst bestimmt. Als er Adjutant im Schweizerregiment Steiger geworden war, schenkte man ihm 25 Louisd'or, und als er Leutnant wurde, nochmals 80 Kronen (1818). Dem Operator Maser schenkte die Waisenkommission zur Equipierung als Feldarzt 40 Kronen (1815). Den gemüthsranken Kandidaten Albrecht Maser wollte man, als er nach vergeblichen Erholungsaufenthalten bei Dr. Lehmann in Muri und Pfarrer Fetscherin in Eggwil von der Kirchendirektion aus dem Kirchendienst ausgeschlossen worden war, auch in irgend einen Militärdienst versorgen (1817). Er erholte sich aber dann, trat bei einem Notar in die Lehre, wurde Sachwalter und war lange Jahre Stubenschreiber und zuletzt Vice-Präsident der Gesellschaft. Noch 1829 erhielt Armand Wilhelmi als Unterleutnant im französischen Schweizerregiment Rüttimann 224 Kronen zum Equipement. Dann hörte die Versorgung junger Leute in fremdem Kriegsdienst und die daherige Beschenkung auf. Aber es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß

die Waisenkommission im Sonderbundskriege jedem Auszügler unter den Stubengenossen für jede Woche Dienst 25 Bazen und bei der Grenzbesetzung von 1870/71 ohne Unterschied des Grades für jeden Tag des Dienstes 1 Franken Soldzulage ausrichtete.

Eine andere Art der Versorgung junger Leute wurde endlich die Auswanderung. Die erste Nachricht darüber stammt aus dem Jahre 1805. Damals beschloß die Waisenkommission, Friedrich Tschiffeli, den Sohn des Brigadiers, bei den Landankäufen in Nordamerika, die ein Häßler in Marau gemacht hatte, zu versorgen. Reise und Ausstattung kosteten 1590 L., woran die Gesellschaft 800 L. beitrug. Die Auswanderung wurde in der Folge dann häufig in Fällen angewandt, da man mit jungen Leuten in der Heimat nichts mehr anzufangen wußte. Im Jahre 1820 verabredete man mit andern Gesellschaften ein Auswanderungs-System. Ob es zustande kam, ist nicht ersichtlich. Aber die Auswanderungen mehrten sich. Niklaus Desgouttes erhielt im Jahre 1834 300 L. und 45 L. zur Ausrüstung. 1848 wanderten Friedrich Leu und Rudolf Lauterburg aus; 1862 erhielten Bernhard Desgouttes 300 Fr. und Heinrich Kamstein 200 Fr. zu diesem Zwecke; 1867 folgte wieder ein Lauterburg, 1868 der Landsasse Friedrich Löbel, für den man 600 Fr. bezahlte; 1872 Eugen Furer (200 Franken); 1876 Franz Furer (250 Fr.); 1878 entschloß sich eine ganze Familie mit sechs Kindern zur Auswanderung. Es war die zugeteilte Familie Flückiger, und die Gesellschaft zahlte ihr einen Beitrag von 2000 Franken. 1881 wanderte ein Lenz aus und erhielt dazu 550 Franken. Der letzte Fall

einer Auswanderung mit Gesellschaftshilfe geschah im Jahre 1911. Das Ziel war Argentinien, und die Kosten betragen 600 Franken. Dieses letzte Versorgungsmittel bewährte sich natürlich nicht immer. Von einem moralischen Zwang war selbstverständlich dabei in der neueren Zeit keine Rede.

c) Mädchenziehung. Bei der weiblichen Jugend fanden die Vorgesetzten die Ausbildung für den Haushalt am passendsten, doch kamen auch andere Berufsarten vor. So erhielt die „Tochter Hagelsteins sel. 5 Pfund, daraus die französische Sprach zu erlernen“ (1707). Elisabeth Lautenburger, die jüngste Tochter des verstorbenen Stubenschreibers, wurde um hundert Kronen Lehrgeld zur Erlernung des Handels bei Jungfer Fueter, marchande de mode, untergebracht (1772). Man glaubte, bei der Wahl des Berufs auf die Familie Rücksicht nehmen zu müssen, so z. B. als sich im Jahre 1757 alt Inselverwalter K. aus dem Staube machte, seine Hinterlassenschaft in Geldstag geriet und seine Töchter von der Gesellschaft erzogen werden mußten. Der Stubenschreiber Lautenburger fügte dem Gutachten über die Erziehung dieser Mädchen im Manual folgende Glosse bei:

„Wie bekannt, so heißt's: Haushalten
Hat ein Maul, so weit gespalten.
Hausrat, Kleider, Schiff und Geschirr
Macht auch reiche Leut oft irr.
Arme sind der Reichen Affen,
Wollens oft wie sie anschaffen.
Und so heißt's dann: Schafft mir Geld!
Ich muß leben in der Welt!

NB. Diese Parenthese gehört nicht zu dem Gutachten, wenn es aber verlangt würde, so könnte allenfalls der Anlaß zu diesen wenigen Zeilen aufgedeckt werden.“ Magdalena K. erbt dann von einer Verwandten „200 Kronen nebst einem silbernen Thé-Büchlein, ein Dutzend Hemden, ein Dutzend weiße Nasenlumpen, 6 weiße Türtücher und 6 weiße mousselinige Halstücher“. Zwei von den Mädchen wurden zur „Coëffir- und Montirarbeit“ bestimmt, eines ins Welschland geschickt. Um ihretwillen erörterte die Waisenkommission im Jahre 1759 die „Erziehung von Töchtern“ ausführlich. Die älteste der Schwestern bezahlte später aus einer Erbschaft etwa den vierten Teil der Unterstützungen (1280 von 4662 Kr.) zurück.

Daß der Maßstab eben doch nicht immer gleich war, zeigte sich, als im gleichen Jahre 1759 Rosina Scheurmeister aus einer alten regimentstfähigen, aber nicht mehr regierenden Familie das „Mahlen des Hafnergeschirrs“ zu erlernen wünschte. Meine Herren fanden, „ein ehrlicher Dienst sollte einem solchen baumstarken Mensch weder an Gesundheit noch an Ehren schaden“. Sie wurde darum an der Almosen-Musterung „wegen des Nachlen-Mahlens sowohl für das vergangene als zukünftige ab- und in einen Dienst gewiesen“. Darauf ging sie „ohne Befragen Mehrrn.“ mit dem Maler Spengler nach Neuenstadt, und als sie vorwärtskam, bewilligte ihr die Waisenkommission am Ende des Jahres wegen guter Aufführung, Fleißes und Progressen 10 Kronen als Steuer an ein Kleid. Im nächsten Jahre wurde dagegen beschlossen, sie ihrem Schicksal zu überlassen. Nachdem sie sich lange Jahre in Zürich

mit ihrer Kunst ganz selbständig durchgebracht hatte, gewährte ihr die Gesellschaft zur Rückkehr nach Bern und Einrichtung ihres Haushaltes 20 Kronen.

Im Manual von 1749 findet sich folgende „Edu-cations-Berathschlagung“ über die Mädchen: „Mwh. haben also gefunden, daß, wann ein junges Frauenzimmer entweder in Conditionen unterkommen oder mit eigener Handarbeit selbst ihren Unterhalt verdienen wolle, dazu die welsche Sprach, wohl können teutsch und französich schreiben und lesen, und rechnen, nähen, kochen, pastetenzeug machen, auch in der Religion unterwiesen zu sein erfordert werde“. Im Jahre 1752 stellte man bei der Versorgung der Kinder des Schreibmeisters Berret fest, „man habe nicht so sehr auf die gegenwärtigen Kosten als aber dahin zu sehen, wie diese Kinder in künftigen Zeiten ihr eigenes Brot zu essen in Stand gesetzt werden könnind“. Am Ende des Jahrhunderts wurde beschlossen, die Mädchen sollten, wenn von der Gesellschaft nicht anders verfügt werde, bis zum 18. Jahre im Waisenhanse bleiben und Haushaltung und Fran-zösich lernen. (1797).

Merkwürdig selten wurde ein Mädchen zur Lehrer-in ausgebildet. Im Jahre 1813 schickte man Maria Elisabeth Furer indessen in das Pestalozzische Institut nach Yferten und bezahlte dort jährlich 160 Kronen für sie. Dann vernahm die Waisenkommission, Lijette habe ein Verhältnis mit dem Mathematiklehrer Göldi dort, und warnte sie väterlich vor den übeln Folgen für ihren Ruf. Ihren kranken Vater durfte sie nicht besuchen, „weil die Reise von Yferten nach Bern mit vielen und großen Schwierigkeiten verbun-

den wäre“. Sie erhielt dann für Fleiß und Fortschritte ein Geschenk von einem dreifachen Dukaten. Eine Zeichnung, die sie verfertigt, sollte eingerahmt und im Gesellschaftszimmer aufgehängt werden. Lisettens Roman kam zu einem glücklichen Abschluß. Sie heiratete schon 1817 den Lehrer Göldi, der nun in Zürich angestellt war, und erhielt 25 Luisd'or zur Aussteuer.

d) **K o s t o r t u n d W a i s e n h ä u s e r.** Der recht großen Schwierigkeit, passende Kostorte für die auf Gesellschaftskosten erzogenen Kinder zu finden, half zum guten Teil die Gründung des burgerlichen Knabenwaisenhauses im Jahre 1756 ab. (Vergl. die Schrift von Pfr. W. Glur, a. Waisenvater: Das burgerliche Knabenwaisenhaus 1757—1907, Bern 1910). Das Kostgeld betrug 40 Kronen. Die Gesellschaft leistete an die Gründung einen Beitrag von 100 Talern. Bei der Eröffnung im Jahre 1757 meldete Kaufleuten vier Knaben an, drei Scheurmeister und einen Furer. Das Kostgeld wurde auf 30 Kronen ermäßigt. Alljährlich ließ man die Kinder im Waisenhanse in einem General-Examen prüfen. Sie mußten aber auch an der Almosen-Musterung erscheinen, ihre Übungsschriften vorlegen, sich von den Vorgesetzten examinieren lassen und bekamen jedes ein Zehnagenstück zur Aufmunterung. Außerdem wurden aus einem Legat von a. Salzdirector Rodt Prämien ausgerichtet. Die Gesellschaft verteilte an die Fleißigen ihre Schaupfennige, die man 1803 zu diesem Zwecke neu prägen ließ. 1851 wurden die letzten 113 Stück an Kinder und Erwachsene verteilt. Erst im Jahre

1903 ließ man dann wieder 500 Stück zu 1 Fr. 70 prägen. Seither erhält jedes Kind, wenn es das Jugendfest zum letzten Mal mitmachen darf, einen Schaupfennig zum Andenken. Die „Lehrgotten“ wurden schon seit 1757 dazu angehalten, den Kindern „Zeugfame“ auszustellen, und die Vorlegung der Zeugnisse blieb lange Zeit Vorschrift.

Als im Jahre 1765 das Mädchenwaisenhaus eröffnet wurde, meldete die Gesellschaft als erstes Mädchen Marianne Furer an, „ein Kind, dessen Mutter verstorben und anheh von guter Hoffnung ist“. An den Bau des Knabenwaisenhauses (1782) schenkte die Gesellschaft aus dem Stubengute 100 neue Dublonen.

Weil im Berner Waisenhaus der Platz beschränkt war, brachte man seit 1778 Kinder im Waisenhaus zu Thun unter. Aber schon nach zwei Jahren kam man davon ab, weil sich ein Knabe dort einen Bruch, ein anderer die Kräude geholt hatte. Wen man nicht im Berner Waisenhaus versorgen konnte, der mußte eben anderweitig vertischgeldet werden. Aber der Vorschlag, für die vertischgeldeten Kinder ein eigenes Kosthaus zu gründen, wurde als zu kostspielig abgelehnt (1779), und ein ähnlicher Versuch mit andern Gesellschaften zusammen hatte keinen Erfolg (1781). Im Jahre 1817 schlug Pfistern die Errichtung eines Arbeitshauses vor, ohne Erfolg. Ein Jahr später unterstützte man den Antrag der gleichen Gesellschaft auf Erweiterung des Waisenhauses. Als dann Möhren wieder die Errichtung von burgerlichen Kostörtern für die Unterstützten anregte (1825), stimmten zwar

alle Gesellschaften außer Distelzwang zu, aber es wurde dann doch nichts daraus. Heutzutage können die Waisenhäuser der Aufgabe knapp genügen.

Die Waisenkommission schenkte den Erziehungsfragen immerfort Aufmerksamkeit. Im Jahre 1780 warf man die Frage auf, „wie unbegüterten und eingeschränkten Vätern in Absicht auf die Education ihrer Kinder Hand zu bieten wäre, da die Erziehung der Jugend zu allen Zeiten das Hauptaugenmerk E. Ehrenden Gesellschaft sehe“. Man wünschte dann ein Gesetz, wie lange die von der Gesellschaft erzogenen Alumnen unter der Autorität E. E. Gesellschaft stehen sollten. Die Waisenkommission klagte über den „so sehr überhand nehmenden Luxus und den alles zu überwältigen scheinenden Leichtsinne in der Denkart“. Darum sei die Erziehung doppelt wichtig. „Schamhafte“ Eltern sollten dagegen künftig ihre Bitte um Unterstützung durch einen Vorgesetzten statt persönlich vorbringen dürfen (1783).

Diese Fragen hingen mit der scharfen Zucht zusammen, die von alters her gegen die Pfléglinge ausgeübt wurde.

e) Zucht. Ermahnung, körperliche Züchtigung und Entzug der Freiheit durch Einsperren in der Spinnstube waren die Strafen für widerspenstige Pfléglinge und wurden mit einer für uns kaum mehr verständlichen Schärfe angewandt, auch gegen Mädchen, wie im Jahre 1699 gegen Mareilh Herrmann. „Weilen seine dieses möntschlchs Basen Catry Dick den Bericht abgelegt, daß es ihrer Mutter und ihra nicht mehr gehorche, sondern halstarrig und

boshastig sich einstelle, ungeachtet alles angewandten Fleißes und ernsthaften vermahnens und zusprechen, alles nit helfen wölle, Mhh. das beste expediens befunden, ihme ernsthaft zuzusprechen mit treuwung durch den Bättelvogt Blüß, der auch beschickt worden, selbiges hinauf in den Spittel führen zu lassen, allda durch die Bättelbögt mit erforderlichen mittlen abgestraft werden sölle, welche betröwung ihm solche forcht eingejagt, daß es Mhh. um Verzeihung gepetten, mit dem erpieten, sich inskünftig in allweg besser einzustellen und eines bessern sich zu befleißten. Ist der Strumpflismerin Hermannin umb ein selbiges für ein Jahr zu verpflegen und lismen lehrnen anvertrauet worden, und haben under obiger erlütterung sich besser einzustellen, Mhh. ihme seinen hiebevorbestimbtten täglichen basen wieder zugesprochen.“ Fünf Jahre später aber heißt es: „Mareilh Herrman, das sich beklagt, daß seine basen ihn so schnöd halten und mit schlagen umb den Kopf und ohren ungebührlich tractieren, also ganz von gehör komme, nit mehr bey ihnen verharren könne, Mhh. ihn anderweitig zu verdingen pittlich ersucht, man ihm willfahrt.“ Es wollte aber dann doch bei den bösen Basen bleiben, die es „gegen das Versprechen eines bettes und auf flattirung hin“ wegen des Kostgeldes zu behalten suchten. Die Vorgesetzten gingen aber nicht darauf ein.

Beat Jakob Ganting, der liederliche Sohn des Predikanten von Thunstetten, wurde 1708 in Gefangenschaft gesetzt. Am 4. März 1709 beschloßen dann die Vorgesetzten, ihn in das Raspelhaus nach Basel zu schicken. (Ueber die ähnliche Verwendung

des Kaspelhauses in Amsterdam vergl. G. Kurz im Taschenbuch auf 1916, S. 134.) Sein Onkel, Schuhmacher Ganting, bat, daß der Neffe aus dem Zuchthaus in Basel entlassen werde und bei ihm das Handwerk lernen dürfe. Der ungeratene Pfarrerssohn wurde dann „zur Strumpffabriquer bestimmt“. Er führte sich schlecht auf, darum verweigerte man ihm die Annahme als Stubengeselle. „Man warte auf seine Besserung und habe man die Hand offen und beschlossen“ (1711). Nach drei Jahren nahm man ihn an. Er zog im Jahre 1720 nach Magdeburg, kehrte von dort nach langer Zeit zurück und wurde im Jahre 1755 als „ein abgelebter Soldat“ auf den Armen-Stat gesetzt. — Eine Jungfer Ganting mußte (1727) zu einem ehrbaren Wandel ermahnt werden.

Im Jahre 1717 stellten die Vorgesetzten einem jungen Berret das Ultimatum: „sahls er nit ein anscheinendes wahres Reüwen bezeugen wurde, soll er in Gegenwart der Vorgesetzten dapffer abbrügglet werden.“ Vielleicht war es der „Verstoßene Studiosus“. Ihm wurde „verdeutet, daß wann der geringste Unfleiß oder Untreüw künftig geklagt oder geführt werden sollte, der Schluß bereits gefasset sehe, ihne Lebenslang an solche ohrt einzusperrn, da er entweder mit saurer harter Arbeit sein Leben wurde gewinnen oder als ein unnützer Erdenlast verderben müsse“. Zugleich verlangten die Vorgesetzten Frau Berret solle ihre Töchter schicken, „damit den Töchtern ihre Laster vorgehalten werden könnind“.

Im Jahre 1754 hatte man es mit einem andern Berret zu tun. „Den auf letzten Zuspruch zwei

Tag hernach aus der Lehrzeit und von Bern weg-
gelassenen Ludwig Perret wollen Mghh. bei erster
Wiederkunft ohne Compliment in die Spinnstube
setzen und zum Willkomm mit einem Farren-Wadel
salutieren lassen“. Er kam aber nicht zurück, sondern
starb am 14. Januar 1758 als Soldat in der Kom-
pagnie Burlauben zu Dffenbach im Spital. — Im
Jahre 1755 wurde Gottlieb Perret wegen schlechter
Aufführung für ein paar Monate beim Umbieter
Dupont „verdinget, an ein Blöchli geschmiedet, beim
Eintritt mit einer Tracht Schläge mit dem Kinder-
zähen bewillkommt, auf gleiche Weise wieder ent-
lassen und an genauer Kost gehalten“. Nach dieser
Kur sollte er zu einem Weißspengler in Bosingen in
die Lehre kommen.

Rosa Perret entfloß mit dem italienischen
Sprachmeister Alginio und kehrte schwangeren Leibes
und ganz heruntergekommen zurück. Mghh. spürten
ein menschliches Rühren. Sie wurde „zu Vermeidung
Unglückes in Ihr Gnaden Großen Spital gebracht“,
und weil ihre Kleider zerlumpt und voll Ungeziefers
waren, erhielt sie eine „cloche“, einen warmen Nacht-
mantel und ein Paar warme Strümpf und Schuh
(1782).

Für die in der Spinnstube Eingesperreten mußte
die Gesellschaft die „Akungskösten“ bezahlen, so nach
einem Ratszettel von 1717 für einen jungen L., der
gleich im nächsten Jahre wieder eingesperret werden
mußte. „Weilen der Witfrauen L. Sohn Franz sich
ungeacht aller vorgekehrten Züchtigungen nicht bessern
will, sondern immer in seinen Lasteren sich welket,
andere Knaben zu verführen suchet, ja gar groß Un-

glück, daß Er an seiner Mutter sich auch vergreifen möchte, zu besorgen, als habend Megh. denselben in die Spinnstuben erkennt, so daß er zum Willkomm dapper abgeprüglet und alle Samstag darmit continuiert werden soll“. Nachher solle „dieser unnütze U. zu einem Handwerk außert der Stadt versorget werden“.

Durchtriebene Bosheit der Kinder macht manchmal die rauhe Härte dieser Erziehungsart begreiflich. Wegen schlechter Aufführung sollte Marianne Hagelstein, ein böses „Menschli“, seinem Schicksal überlassen werden (1745). Ein Jahr darauf begnadigte man sie und schenkte ihr 4 Mirlitons. (Diese Münze hatte nach Fluri, Kulturgeschichtliche Mitteilungen, Bern 1917, S. 25 den Wert von 120 Bagen.) Wenn er sich aber wieder schlecht aufführe, solle ihr „auf erste Klage ungebärdiger Aufführung anstatt der Thür der Gnaden bei Mhh. die Thür zur Spinnstube im Spital geöffnet sein“. Fünf Jahre später beschuldigte sie den Sekretär der Reformationskammer S., er habe sie unter dem Vorwand, „ihra eine Supplikation für ihre Mutter“ (zur Erlangung einer Rats-Assistenz) schreiben zu wollen, in den Gasthof zum Sternen gelockt und mißbraucht. S. leugnete: er habe sie überhaupt nur einmal im „Casé zum scharfen Eggen“ gesehen. Er mußte aber den Eid leisten, um sich zu reinigen.

Oft war der Einfluß der Eltern verhängnisvoll. Darum verbot die Waisenkommission den Knaben Ben im Waisenhaus, ihre Eltern zu besuchen. Die Knaben brannten durch, nachdem sie Kleider und Geld zu diesem Zwecke gestohlen hatten. Sie wurden

aber erwischt und kamen auf sechs Wochen in ein Hinterstüblein im Großen Spital, wo sie zweimal wöchentlich gezüchtigt wurden. Im Mai 1786 wurden sie, „da sie Zeichen künftiger Besserung von sich gaben“, entlassen. — Auch dem Gabriel Rodt, in der Lehre bei dem bekannten Maler Niklaus König, wurde „das Tabakrauchen und der Umgang mit seinen Eltern verboten“. Im nächsten Jahre (1795) jagte ihn sein Lehrmeister wegen Lügens, Stehlens und vorsätzlicher Bosheit fort. Der Fünfzehnjährige kam auf ein Jahr in die Spinnstube und dann, da König ihn nicht wieder aufnehmen wollte, zu einem Schneider nach Zofingen in die Lehre, mit wöchentlich 3 Bazen Sackgeld.

Auch nach der Staatsumwälzung benützte man die Einsperrung im hintern Spital als Zuchtmittel für lose Buben, wie für Gottlieb K. (1817). Der Gleiche mußte ein Jahr später im Institut Brédeveaur an den Block gebunden werden. Im Jahre 1829 kam er wieder in die Spinnstube. Er wurde dann in neapolitanische Dienste „versorgt“.

Große Mühe hatte man mit einem Friedrich G. (1833). Bald wollte er in die päpstliche Garde, bald in Bureaudienst, bald in die Fremdenlegion eintreten. Man mußte ihn in die Spinnstube sperren. Im nächsten Jahre erklärte er sich bereit, nach Amerika auszuwandern. Die Waisenkommission bewilligte ihm 300 L. Reisegeld und 45 L. zur Ausstattung. Er trieb sich aber nur herum, so daß man ihm den Wirtshausbesuch verbieten und ihn endlich wieder in die Spinnstube sperren mußte. Am 31. August reiste er ab und kam betrunken in Belfort an. Seitdem fehlten die Nachrichten.

Die Prügelstrafe war verschwunden, die Spinnstube aber wurde für lose Buben bis in die neuere Zeit benützt. Fremde Dienste und Auswanderung waren also oft die letzten Mittel. Die Handhabung der Zucht, wofür ich nur die bezeichnendsten Beispiele gegeben habe, bietet für die ältere Zeit ein dunkles, aber wie mir scheint, bemerkenswertes Kulturbild.

Besondere Schwierigkeiten bereitete wegen der Verhältnisse die Erziehung von Kindern, die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammten.

f) Die Unehelichen.

Um die Armenlasten nicht unerschwinglich werden zu lassen, suchte die Gesellschaft, wie alle andern, die Aufnahme von Unehelichen zu vermeiden.

So wurde im Jahre 1705 „der Glanzmannin das Almosen gezuckt, weil sie einen von ihrer Tochter erzeugten und nach dem eingeholten Bericht ziemlich vatterlosen Bankerd bei ihra aufhalte“. Dieses Kind könnte „heute oder morgen der Stadt beschwärlich fallen“. Darum wolle Eine Ehrende Gesellschaft „zu ihrer künftigen Entladung“ der Bürgerkammer berichten.

Im Jahre 1717 findet sich der Beschluß: „Des unehelichen Leüwli halb ist erkannt, diemwl seine Elteren einander habend geheurathet, so soll dem Mann obliegen, sein Weib und Kind zu erhalten, ist hiemit gemeldet Leüwli seines Allmüjens verfürstigt erkennet worden.“

In den meisten Fällen half alles Sträuben nichts. Die unehelichen Kinder von armengenössigen Gesellschaftsangehörigen mußten eben erhalten und erzogen werden.

Ein sonderbarer Fall war der folgende. Ein gewisser David K. meldete sich, schon zwanzigjährig, als Sohn eines schon betagten und auf Gesellschaftskosten lebenden Hauptmanns K. Das Große Gott wies ihn ab (1754). Aber im Jahre 1756 mußte ihn die Gesellschaft trotz alles Widerstandes auf Weisung der Behörden annehmen. Man schickte ihn nach Straßburg zu einem Wagner in die Lehre, bezahlte 300 französische Franken Lehrgeld und 12 Dublonen Trinkgeld für ihn und stattete ihn völlig aus. Er schrieb dann aber bald wieder um Geld und lief aus der Lehre, was den Stubenschreiber zu der Sentenz veranlaßte: Spurius, si bonus, casu, si perversus, natura accidit K. hatte in Straßburg Schulden hinterlassen. Bankier Gruner mußte mit seinem Korrespondenten, dem Bankier Türckheim (dem späteren Schwiegervater von Goethes Lili) die Sache in Ordnung bringen. Im Jahre 1763 tauchte David K. wieder in Bern auf. Er war sieben Jahre „hinter Neuenburg“ Knecht gewesen, ohne Nachricht von sich zu geben. Darum wurde er mit seinem Unterstützungsgesuch abgewiesen. Er ging wieder nach St. Bläsi und ersuchte dann (1772) die Vorgesetzten, ihm eine Stelle zu verschaffen. Das war unmöglich. Als er trotzdem mit seiner Familie — er hatte sich unterdessen verheiratet — nach Bern zurückkehrte, gab man ihm den Rat, er solle bei der Stadtwache anzukommen suchen, und schenkte ihm 20 Kronen für seine Kinder. Im Jahre 1778 mußte man ihn als schlechten Haushalter bevogten, und seine Kinder fielen der Gesellschaft zur Last. Solche Fälle machen die schrof-

Haltung gegenüber den Unehelichen begreiflich. Denn der eine belastete die Gesellschaft mit einer ganzen, armengenössigen Familie.

Die ganze Härte zeigt folgender Fall. Den Bättelvogt S., der ein uneheliches Enkelkind bei sich hatte, bedrohte man mit Entzug der Assistenz, wenn das Kind nicht in 14 Tagen weggeschafft sei, und richtete dazu noch eine Supplikation und Beschwerde gegen den Versuch, ein uneheliches Kind der Gesellschaft aufzuladen, an den Kleinen Rat (1762). Darin heißt es: „In Bern wurde diese Tochter und Bürgerin von Büren einem Fremden bekannt, der sich für Marc Clerc von Genf ausgegeben. Von demselben ließe sie sich schwängern, welcher auch als Vater des Kindes sich erkennet.“ Die Waisenkommission habe Ursache gehabt, „sich über ein solches Beginnen, einem frömden Bastart auf diese Weise in die Stadt und aus frömden Assistenz ohne Erlaubnis groß zu ziehen, zu ereifern, damit nicht ein solcher Alumnus heut oder morgen anlaß finden möchte, Euer Gnaden, dem Publico oder gar E. Ehrenden Gesellschaft beschwärlich zu fallen“. Das Kind mußte fort.

Die Unehelichen führten auch etwa zu Streitigkeiten mit andern Gesellschaften. So versuchte man (1769), ein uneheliches Kind des Sattlers S. der Gesellschaft zu Schmieden, wo die Mutter zünftig war, zuzuschieben. Es kam zum Prozeß. Schmieden verlor vor Oberchorgericht, wollte den Handel vor die Gnädigen Herren weiterziehen, aber das Oberchorgericht verweigerte den Refurs. Der Rat dagegen hieß ihn gut. Man schloß nun einen Vergleich und teilte sich in die Gerichtskosten. Kaufleuten übernahm die Hälfte

der Alimentation, betrieb aber für die andere Hälfte die Mutter des Kindes rechtlich.

Hatte eine fremde Mutter Mittel, so nahm man sie überhaupt für die Erziehungskosten in Anspruch. Im gleichen Jahre 1769 schrieb die Waisenkommis- sion an das Chorgericht in Zürich: „Aus Mhgh. an hiesige Löbl. Gesellschaft abgelassnem Zettel etc. haben Mhgh. der Waisen-Commission ersehen, daß Herr G. F. hiesiger Gesellschaftsangehöriger eingestanden, Vatter der unter dem Herzen der Jungfer Anna Magdalena D. von Zürich liegenden Frucht zu seyn“. Der Vater, Studiosus Chirurgiae zu Straßburg, sei ohne alle Mittel. Jungfer D. müsse sich daher ver- pflichten, zur Erhaltung des Kindes 15 Jahre lang 12 Kronen beizusteuern. Das Kind, ein Mädchen, wuchs übrigens dann ganz glücklich auf und konnte später eine vorteilhafte Ehe schließen (1792). Der Vater dagegen verlor wegen eines Ehebruchs seine Schärerstelle im Großen Spital, alle seine Aemter und Würden, wurde außerdem für 3 Monate im Großen Spital eingesperrt, bedogtet und geriet in Geldstug. So streng war die Strafe des Ehebruchs (1796). Der Unglückliche ist ein Beispiel dafür, wie ein auf Gesellschaftskosten ausgebildeter Mann ihr Schaden und Schande brachte.

Wenn Uneheliche legitimiert wurden, was hie und da vorkam, mußten sie einen „Barren“ (Bal- fen) im Wappen führen.

Nach der Umwälzung war die Stellung der Unehelichen eine andere. Man hatte aber mit ihnen weniger zu tun, und ihre Zahl nahm gegen das acht- zehnte Jahrhundert bedeutend ab, wo man für sie

einen besonderen Kontroll-Kodel (schön gebunden, in Futteral) geführt hatte.

Nahm man ungern uneheliche Kinder auf, so wehrte man sich anderseits gegen unüberlegte Heiraten. Das war kein Widerspruch; denn der Grund, Abwehr zu großer Armenlast, war der gleiche, nur daß die Verhinderung des einen Uebels oft das andere nach sich zog.

g) Verhinderung leichtsinniger Heiraten. Heiratete eine Bürgerstochter einen Fremden, so verlor sie unnachsichtlich das Bürgerrecht, wie z. B. Salomon Ffenschmid's Tochter (1678) und Emanuel Herrmanns älteste Tochter (1715). Aber auch der Bürger, der eine Katholikin heiratete, wurde ausgeschlossen, wie der Buchbinder Franz Gobett (1743). Das Gleiche geschah, wenn das Einzugsgeld für eine fremde Frau nicht oder zu spät bezahlt wurde.

Die Heirat konnte gesetzlich verhindert werden, wenn Bräutigam oder Braut auf Gesellschaftskosten erzogen oder später unterstützt worden war und die Assistenzen nicht zurückbezahlt hatte. Das Heiratsbegehren mußte dem Chorgericht eingereicht werden, das dann die Gesellschaft anfragte, ob sie einverstanden sei.

Solcher Beispiele gibt es viele. Ich hebe einige heraus. „*Studioſus s. s. Theologiae Samuel Lauterburger* ist vorgehalten worden, daß er die Examina unfleißig besuche und sich mit einer gewissen Hasleren zu verehelichen begehre. Darauf er zwar gestanden, gedachte Tochter frequentirt zu haben und sich mit derselbigen mit consentiment der Seinigen zu verheurathen [gedenke], und als er darauf befragt wor-

den, ob er die Hasleren zu quittiren begehre und könne, so [hat] Er [es] zu thun versprochen“ (1710). So leicht ging es nicht immer.

Manchmal gab es einen förmlichen Handel. Als der Seckler Hans Rudolf Gunnier die Witwe Ganting zu heiraten wünschte, konnte man über den Preis nicht einig werden, weil er 1000 Pfund Ehesteuer und ein Hochzeitskleid verlangte, während die Vorgesetzten nur 900 Pfund bewilligen wollten (1712).

Dem jungen Maler Johann Jakob Lautenburg wurde die Ehe mit Esther Perron von St. Saphorin „wegen beiderseits großen Mangels“ untersagt. Als er sich doch verheiratete, suchte man seinem Vater das Almosen (1723).

Im Jahre 1732 wurde Franz Tschiffelis Heirat mit Hilfe des Chorgerichts und der Räte verhindert und er selbst „zu Behinderung dergleichen und anderer Sachen“ bevogtet. Er wußte die Verhehlung dann doch durchzusetzen und machte der Gesellschaft viel zu schaffen. Im Jahre 1734 erschien er mit seiner Frau Liebsten, einer geborenen Weitenbach, vor den Vorgesetzten und bat um Entlassung aus der Vogtschaft. Während man ihn vorher zweimal abgewiesen hatte, wurde jetzt die Vogtschaft in eine Procuratio verwandelt, und man bewilligte ihm aus seinem von der Gesellschaft verwalteten Vermögen von 2000 Pfund jährlich 50 Kronen. Nachdem man ihm wieder verschiedene Begehren abgeschlagen hatte, ließ er sich (1736) bewegen, „aufs Land zu gehen“. Er ging aber nicht weiter fort als bis nach Selhofen und belästigte

von dort aus die Vorgesetzten, unter denen zwei seiner nahen Verwandten saßen, unausgesetzt, so daß die Waisenkommission beschloß, „bei Mgh. den Räten mit einem vollständigen Memoriale und ausführlichen narratio von diesem importunen Menschen einzukommen“ (1737). Drei Jahre später wandte sich Frau Tschiffeli an Ihre Gnaden. Die Vorgesetzten antworteten mit einer Gegenbeschwerde über dieses „ohnbändige“ Ehepaar und mit der Bitte, der Rat möge „dem Franz Tschiffeli noch viel weniger seiner ohnrühwigen Frauen über dergl. ohnbegründete Vorbringen keinen Uceß mehr gestatten“. Nun verschwand das Geschäft endlich von den Traktanden. Aber man sieht, wie viel derartige Ehen, bewilligt oder nicht, zu tun gaben.

Im Jahre 1735 hatten sich Dachdeck S. und Barbara Löw ein Eheversprechen gegeben. Beide waren von der Gesellschaft erzogen. Auf Vorstellungen hin ließ sie von der Heirat ab. „Unbey sie die Barbara Löw sich auch vor Mgh. erklärt, daß sie mit dem S. in keine solche genaue Vertraulichkeit sich eingelassen, daß etwan einiche Schwangerschaft dabei zu besorgen sehe.“

Dem Berückenmacher Berret wurde dagegen die Heirat mit Marie Trossat von Milden „größtügigst“ bewilligt. Er besann sich aber eines andern; denn im Dezember des gleichen Jahres (1736) suchte er um Bewilligung nach, um sich mit Meister Kehrwards, des Schneiders Tochter von Warberg, zu verheiraten. Die Waisenkommission wies ihn ab, gab ihm dann aber im Januar 1737 die Erlaubnis nachträglich doch.

Als sich der Hafner Abraham Scheurmeister mit Margarethe Werndle, des Kleinbrödlers Tochter von Zürich, verlobt hatte, schrieb die Waisenkommis- sion dorthin: „Nach denen allhiesigen hochobrigkeit- lichen Constitutionen kann sich keine Person, welche aus den Mitteln G. G. Zunft erzogen worden, ohne Einwilligung derselben weder ehelich versprechen noch verheurathen“. Als die Braut auf dem Eheverspre- chen bestand, ließ die Gesellschaft sie vor Chorgericht laden. Darauf trat die Braut zurück (1767).

Im Jahre 1786 hatte die Gesellschaft mit dem „Schwängerungsgeschäft“ des minderjährigen Sa- muel Herrmann zu tun, der sich in St. Sulpice in ein Verhältniß mit der Schwester seines Prinzi- pals D. eingelassen hatte. D. verlangte, daß sein Lehrling das Mädchen heirate. Die Waisenkommis- sion ging aber nicht darauf ein, weil Herrmann minderjährig sei, weil „zwischen den hiesigen und neuenburgischen Angehörigen keine Concurrrenz in Schwängerungsfällen statthabe“, und weil die Frau als künftige Bürgerin der Gesellschaft zur Last fallen könnte. Der ungeratene Lehrling wurde in ein Hand- lungshaus nach Brüssel geschickt.

Das Einspruchsrecht gegen Eheschließungen be- stand bis weit ins neunzehnte Jahrhundert hinein. Noch im Jahre 1849 führte die Gesellschaft einen hartnäckigen Kampf gegen die Verheiratung eines Samuel F., der von seiner „Braut“ schon drei un- eheliche Kinder hatte. Der Fall zeigt deutlich, wo- hin das System führen konnte. Die neueste Zeit frei- lich ist mit der Beseitigung jeder Schranke vielleicht doch zu weit gegangen. Davon wüßte jede Armen- behörde zu erzählen.

h) **Aussteuern.** Bekämpfte man die leichtsinnige Heirat, so stattete man dagegen Mädchen, die aus der Gesellschaft wegheirateten, reichlich aus, und zwar nicht bloß solche, die auf Gesellschaftskosten erzogen worden waren, sondern auch nicht unterstützte. Im letztern Falle betrachtete man es als eine Art Abschiedsgeschenk zum Ersatz für das verlorene Gesellschaftsrecht.

Einen festen Ansaß für diese Aussteuern gab es nicht; man entschied nach den Verhältnissen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Jungfer Anna Maria Lutenburger erhielt zur Heirat mit dem fremden Buchdrucker Breda 10 Taler (1721); Jungfer Luthenburger, des Predikanten zu Büren Tochter, „die sich nach Zürich verheurathet“, 50 Taler (1747). Ihr schenkten außerdem die Gnädigen Herren, damit sie in Zürich das erforderliche Weibergut aufweisen konnte, 200 Pfund (Fluri a. a. D. S. 62). Des Schreibmeisters Perret Tochter gab man „als gütige Abschiedssteuer zur Heirat“ 30 Kronen (1751); Lisette Perret, als sie den Flachmaler König heiratete, 50 Kronen (1755); des Predikanten Furer Tochter zur Heirat mit einem Bürger von Lenzburg 50 Taler „Heimsteuer“ (1764); Margaretha Lautenburger zur Heirat mit Pfarrer Kengger in Pieterlen 50 Kronen (1774); ebensoviel Rosina Scheurmeister, des Decken Tochter, als sie den Totengräber Dick heiratete (1780). Salome Ganting dagegen wurde abgewiesen, als sie um Aussteuer zur Heirat mit Schneider Niehans nachsuchte, weil sie etwas eigenes Vermögen besaß (1784). Gegen Ende des Jahrhunderts zeigt sich eine Erhöhung. Maria

Scheurmeister, des Sattlers Tochter, erhielt 100 Taler und dazu ein Hochzeitskleid für 5—8 Kronen (1786); Jungfer Kastenhofer, die den Negotianten Baron in Wivis heiratete, 80 Kronen (1787); Jungfer Perret, des Schreibmeisters Tochter, zur Heirat mit dem Kandidaten Luz 60 Kronen (1788). 80 Kronen blieb dann längere Zeit die übliche Aussteuer. So viel erhielten Amanda Kastenhofer, des Landgerichtsschreibers Tochter, Haushälterin im Anabengewaisenhanse, die Bürgerin Susette Tschiffeli zur Heirat mit einem Franzosen (1798), Margaretha Scheurmeister zur Verheiratung mit Metzger Jenner (1799); Bürgerin Susette Desgouttes, die sich mit dem Müller Rudolf Ganting verheiratete; Jungfer Maser (1813). Nur für Salome Leu ging man wegen besonderer Umstände auf 100 Kronen (1802). Frau Ott-Tschiffeli, die um eine neue Aussteuer bat, weil ihr erster Mann, der Franzose Bernard, sich nach der Trauung am gleichen Tage mit der ganzen Aussteuer aus dem Staube gemacht hatte, wurde abgewiesen (1807). Maria Scheurmeister erhielt 25 Louisd'or (1817); ebensoviel Magdalena Scheurmeister (1819); Rosina Gaudard 400 L. (1823); Johanna Scheurmeister 60 Kronen (1828); Jungfer Leu im gleichen Jahre 120 Kronen; Jungfer Gaudard 350 Franken (1850). In einem außerordentlichen und betrüblichen Falle wollte man sogar bis auf 1000 Franken gehen (1848). Aber am 23. Juni 1851 verbot die Direktion des Innern die Aussteuer durchaus gemäß § 9 Art. 2 des Armengesetzes. Damit hörte diese Sitte, die doch auch ihr Schönes hatte, auf.

3. Strafaufsicht über Erwachsene.

Nicht nur durch Erwerbsunfähigkeit wurden Erwachsene unterstützungsbedürftig, sondern oft auch durch Geldstag, der sie bürgerlich tot und ehrlos machte, was sinnbildlich durch das Umkehren des Wappenschildes in der Gesellschaftsstube angedeutet wurde.

Bei der Durchführung eines Geldstages hatte die Gesellschaft durch Verordnete mitzuwirken. So heißt es im Manual vom 30. Oktober 1654: „Auf an ein Ehrende Gesellschaft abgegangenen Rahtsbevelch Jacob Loners liederlich hufhaltung wegen, ein geltzrechnung anzustellen, ist darzuo verordnet worden Herr Steffen Berret, Herr Daniel Wäber.“ Gewöhnlich hatte der Stubenschreiber als Sekretär mitzuwirken. Infolge der allgemeinen Verarmung gerieten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch angesehenere Familien in Geldstag: Jacob Wiki (1662); Daniel Lutenburger (1664 — das erklärt die Versetzung der Familie unter die Ewigen Einwohner); Hans Jacob Ahman (1675); Castlahn Samuel Schnyder (1678); Niclaus Tschiffeli (1687) usw. Die Ehrenfolgen wurden streng gehandhabt. So blieb Gabriel Herrmann von den Verhandlungen des Bottes ausgeschlossen, „bis seine Sachen völlig liquidiert und ausgemacht sein werden“ (1732). Geldstags-Bewilligungen und -Aufhebungen gingen manchmal vom Rat, häufiger von der Appellationskammer aus. Friedrich Schnyers Geldstag vom Jahre 1740 wurde 1745 „aufgehbt“ und Schnyder in seine Rechte als regimentfähiger Stubengenosse wieder eingesetzt.

Er ging dann im nächsten Jahre in holländische Dienste und erhielt ein Viaticum von 50 Talern mit der Ermahnung, es nicht etwa zur Belustigung zu verwenden. Komme er unverrichteter Dinge zurück, so werde er auf eine Weise versorgt werden, „die ihm vielleicht ganz unangenehm sein möchte“. Im Jahre 1800 ging die Geltstagsdurchführung an das Distriktsgeschicht über, aber schon am 17. Oktober 1803 übertrug eine Verfügung des Kantonschultheißen die Wahl der Geltstags-Verordneten wieder den Gesellschaften, und so wurden z. B. im Geltstag des durch Schenkung zum Bürger gewordenen Häufig die Advokaten Stubengenossen Wilhelmi und Lauterburg zu Verordneten ernannt. Die Teilnahme der Gesellschaft an der Durchführung der Geltstage hörte mit dem Gesetze vom 31. Juli 1847 auf.

Stand ein Stubengenosse einmal auf der Liste der Bedürftigen, gleichviel ob er durch Armut, Bevogtung oder Geltstag dahin gekommen war, so wurde über ihn eine strenge Aufsicht geführt wie über die Minderjährigen.

Almosen durften nie auf unberechtigte Angehörige ausgedehnt werden. Der Frau des Beat Ludwig Perret suchte man das Almosen, weil ihr Mann wieder im Lande erschien. Er solle „seine fortun an usseren und frömbden ohrten suchen“ (1705).

Im Jahre 1743 zeigte die Gesellschaft Frau Hagelstein, des Musikanten Witwe, der Bürgerkammer als des Gesellschaftsrechtes verlustig an, „weil sie mit einem landsfrömbden, herumvagierenden gesellen ein uneheliches Kind erzeuget“. Darum war ihr auch das Almosen entzogen. Aber 1751 mußte

ihretwegen wieder ein Vortrag an Ihre Gnaden gerichtet werden. Sie sei Lebfuchenträmerin und wegen ihres Lebenswandels aus der Gesellschaft gestoßen und „samt ihrem Kind dem frömden Hüring nach aus dem Lande gewiesen worden“. Erst im Jahre 1757 sprach der Rat der Hagelstein endgiltig das Gesellschaftsrecht ab (Ratszettel).

Der Schneider und Posaunist Bollinger mußte wegen schlechter Haushaltung das Weibergut sicherstellen (1761) und erhielt auch im nächsten Jahr eine scharfe Vermahnung wegen seines liederlichen Lebens.

Dem alten Hafner S. wurde befohlen, seine Haushälterin Susanna Fricfert und ihre Tochter als übelberüchtigte Personen aus dem Hause zu schaffen. „Widrigensfalls Meh. gegen dieselben andere Mittel vorkehren lassen werden.“

Sattler S. und seine abgeschiedene Frau wohnen noch zu Tisch beisammen. Man benachrichtigte das Chorgericht, weil „Mhh. nicht wissen mögen, was für bedenkliche Folgen aus einer solchen ungewöhnlichen Familiaritet entstehen möchten“ (1765).

Dem Samuel Vulpj bedeutete man, „daß er seine Jagdhunde ohne anderes abschaffe und sich des ihm in alle Wege unanständigen Wildschützenhandwerks müßige“ (1765).

Sehr viele disziplinarische Maßregeln machte der 1770 pergeltstigte Schönfärber Desgouttes nötig.

Der Sattler Leu erhielt vor versammelter Waisenkommission einen scharfen Verweis wegen seines schlechten Lebenswandels (1774). Drei Jahre später wurde er trotzdem Standesläufer.

Die übelberüchtigte fünfzigjährige Frau Greber geborne Hagelstein kam auf Wunsch der Gesellschaft durch Verfügung Ihrer Gnaden für sechs Jahre in die Spinnstube (1778).

Die Töchter des Verwalters Tschiffeli, die von der Gesellschaft jährlich 150, von Ihren Gnaden 120 Kronen erhielten, wurden im gleichen Jahre zur „Einschränkung ihres übertriebenen Schmucks und Zier“ ermahnt.

Fünf Kinder des Zoll-Commis — oder wie der schöne, alte Titel lautete — Geleitsherrn Tschiffeli in Narberg wurden seit 1780 auf Gesellschaftskosten erzogen. Als seine Frau dann (1781) ein Kind erwartete, ging dem Ehemann eine Mahnung zu, er solle sich besser aufführen und sich angelegen sein lassen, für die Erhaltung „des zu werdenden Kindes zu sorgen, zumal E. G. Gesellschaft schon mehr als Last genug an der Versorgung seiner wirklich lebenden Kinder trage“. Der so gemäßregelte Vater „verwechselte“ im Jahre 1784 „das Zeitliche mit dem Ewigen“.

Den Steinhauer S. lud man (1780) vor die Waisenkommision, um ihm seinen Müßiggang und sein fortwährendes Jagdlaufen vorzuhalten, wobei Weib und Kind in Mangel gerieten. Er erschien erst auf die dritte Mahnung, da er drei Tage auf der Jagd gewesen war. Der Vorgang wiederholte sich im Jahre 1791. Acht Jahre später verklagte ihn die Frau bei der Waisenkommision. Er erschien aber nicht, als man ihn vorlud, und die Bürger Vorgesetzten wiesen die Frau mit ihrer Klage an den Bürger Friedensrichter (1799).

Ein ganz schwieriger Kumpen war der alte Deck (Dachdecker) S. Er wollte sich im Jahre 1775 mit einer übel berüchtigten gewesenen Wirtin aus dem Guggisberg verhehelichen. In ihrer Einsprache beim Stadtwaisengerichte machte die Gesellschaft auf den Verfall der einst angesehenen, regimentzfähigen Familie aufmerksam. „Seit mehr als 50 Jahren ist diese Familie in absteigender Linie auf E. G. Gesellschaft gelegen und von 1730—1775 ist nur an ihn und seine Kinder, deren noch 6 am Leben, bei 10,000 Pfund verwendet worden.“ Zwei Jahre später wollte Deck S. seine Dienstmagd heiraten, die ihm schon ein uneheliches Kind geboren hatte. Man warf ihm vor, er habe bei diesem Familienereignis eine „unanständige Festivität“ veranstaltet. Verzweifelt lautete die Klage beim Chorgericht: „Sollte es nicht möglich sein, diesem Mann in seinen Ausschweifungen Schranken zu setzen? Wer kann denn Bürge sein, daß nach ein paar Jahren E. G. Gesellschaft von ihm nicht mit ebensoviel unehelichen Kindern wird beladen sein, als sie ihm eheliche erziehen mußte?“ Die Heirat wurde ihm verboten, aber bald kamen neue Klagen. Mit seinen Kindern lebte er in Streit und beschuldigte seine eigene jüngste Tochter fälschlich des Diebstahls. Dabei zog er der Dienstmagd Gritt Wettstein aus dem Eggwil, die jetzt im Schlüssel diente, immer noch nach und war tagelang dort in der Wirtschaft zu finden. Ja es hieß, er habe sich „mit seinem Mensch außert Ihrer Gnaden Landen“ heimlich trauen lassen. Die Waisenkommision verlangte vom Chorgericht, daß die Ehe ungültig erklärt und S. in die Spinnstube gesetzt

werde. Sie richtete sogar eine Supplikation an die Gnädigen Herren. Dem Unglück, das die „tobenden Leidenschaften dieses Mannes“, die „wilden Ausbrüche des Lasters“ befürchten ließen, müsse man zuvorkommen. S. aber richtete auch seinerseits eine Supplik an die Räte und suchte, da ihm der Eheschluß in Basel nicht geglückt war, die Notwendigkeit seiner Heirat zu beweisen. Er erhielt die Erlaubnis nicht. Die Vorgesetzten entzogen ihm zur Strafe für sein Betragen die Dachdeckerarbeit am Gesellschaftshause. Im Jahre 1779 mußte er um Unterstützung bitten und erhielt pro semel 10 Kronen. Man versorgte ihn später im Spital, wo er endlich zur Ruhe kam (1787).

Der Susanna S. drohte man mit Entzug der Unterstützung, weil sie sich weigerte, ins Spital einzutreten (1781).

Der Küfer Leu ärgerte die Nachbarschaft durch Fluchen und Toben und „zehrte seiner Mutter das kümmerlich für sie und ihre jüngeren Kinder verdiente Brot weg“. Man verbot ihm das Haus der Mutter, mußte ihn aber durch den „Feuergschauer“ wegführen lassen, wobei er erklärte, er werde sich nun verheiraten (1785).

Freundlicher mutet folgendes an. Die Spitaldirektion klagte über den Pfründer Maser, seine einzige Beschäftigung sei, eine Pfeife Tabak nach der ändern auszurauchen; dadurch entstehe Feuerzgefahr; man müsse ihn daher nach dem hintern Spital (der Strafteilung) versetzen. Aber dort dürfe er dann „unter beständiger Aufsicht des Spinnmeisters sein Pfeifgen Tabak in ungestörter Ruh nach Herzenslust genießen (1789).

Nach der Revolution war die Handhabung der Zucht gegen Erwachsene nicht mehr so leicht. Als im Jahre 1808 eine Frau Herrmann wegen unanständigen Betragens vor der Waisenkommission dem Amtsstatthalter zu achttägiger Einsperrung im hintern Spital empfohlen wurde, wobei man sich auf § 9 der Verordnung über die Besorgung des Armenwesens vom 22. Dezember 1801 berief, wehrte sich die Angeschuldigte durch eine Eingabe an den Justizrat. Es gab einen langen Handel mit vielen Schreibereien, der sich ins nächste Jahr hineinzog. Aber auch der Kantonsrat wies ihre Beschwerde ab, und sie mußte die Strafe verbüßen.

Als eine Frau K. die Waisenkommission um Hilfe gegen ihren Ehemann bat (1840), mußte man sie abweisen, da ihre Klagen (im Gegensatz zu früheren Zeiten) „nicht vor hierseitige Behörde gehörten“. — Friedrich Leu, der im Jahre 1848 nach Amerika verreist, aber 1850 als Vagant zurückgekommen war, konnte mit Hilfe des Regierungsstatthalters in eine Arbeitsanstalt versorgt werden.

Eine eigentümliche Einmischung in die persönlichen Verhältnisse zeigte sich noch im Jahre 1859. Einen Stubengenossen, der seine Kinder nicht hatte taufen lassen, verfolgte man durch Anzeige bei den Behörden und zwang ihn, die kirchliche Handlung nachzuholen.

Als die Waisenkommission im Jahre 1849 den gewesenen Tabakfabrikanten T. im hintern Spital einsperren lassen wollte, lehnten Regierungsstatthalter und Regierungsrat es ab. Hat in früheren Zeiten der Rat Strafen auch gegen Erwachsene auf Antrag

der Waisenkommission meist ohne weiteres verfügt, so ist in der Neuzeit das Verfahren schwieriger und umständlicher geworden. Dadurch wird freilich Willkür verhindert, aber es kann auch einem bedenklichen Subjekte bei hinreichender Schlaubeit und Frechheit gelingen, sich der richtigen Versorgung lange Zeit zu entziehen.

4. Fürsorge.

Der strengen Zucht gegenüber den Erwachsenen entsprach eine weitgehende Fürsorge für Arme und Unbemittelte. Sie erstreckte sich besonders auf Krankheitsfälle. Daß die Gesellschaft für ihre Armen den Apotheker und Arzt bestimmte, ist oben erwähnt worden. Hülfe in Krankheit wurde sehr oft als Geschenk und nicht als eigentliches Almosen betrachtet.

Schreiber Jakob Lienhart Berret klagte, „wie ihm in seinem Haus ein groß Unglück begegnet, indem er vom Dach bis in den Hof hinuntergefallen. Und wägen dieses schwähren fahls großen kosten erlitten“ (1694). Es wurden ihm 20 Kronen bewilligt, damit er den Apotheker bezahlen konnte. — Der Stubenschreiber erhielt „wegen seiner Frauen verndrigen Jahrs gehabt großen Schmerzens an dem rechten Arm“ (1703) eine Steuer für die Arztrechnung; ebenso Franz Wäber der Zimmermann 9 Kronen Krankengeld (1750); Bürgerin Desgouttes, des Schönfärbers Tochter, erhielt für ärztliche Behandlung 6 Kronen (1799).

Badkuren wurden seit den ältesten bis in die neueste Zeit bewilligt. Aus der Menge von Beispielen seien hier einige erwähnt. David Schürmeister

erhielt zu einer Baden-Cur nacher Schinznacht aus Mittliden und Erbärnd“ 1 Dublone (1702); der ehemalige Stubenschreiber Hans Rudolf Hagelstein 3 Taler für den gleichen Zweck (1715). Man mußte ihn dann wegen „ehelenden, frankmütigen und mangelbaren Zustandes“ überhaupt versorgen und bewilligte ihm jährlich 41 Kronen 15 Bazen und fronsfästlich 1 Mütt Dinkel. Die Lehrgotte Jungfer Furer erhielt 20 Kronen zu einer Cur auf dem Gurnigel (1787); Provisor Herrmann „in Rücksicht des für das Beste Einer Ehrenden Gesellschaft immerhin bezeigten Eifers“ zur Cur im Leukerbad 80 Kronen (1789). Zwischen Geschenk und Almosen unterschied man im Beschluß oft sorgfältig, wie z. B. bei einer Gabe an den gewesenen Stubenschreiber Greber ausdrücklich bemerkt wurde, es solle ihm an seinen Rechten nichts abgehen, und er solle sedem et votum behalten (1733).

Statt in Bäder schickte man Kranke oft auch zu bekannten Aerzten oder Naturärzten. Als ein Friedrich Mutach im Jahre 1751 beständig Herausgabe seines von der Gesellschaft verwalteten Vermögens verlangte, wollte man ihn zur Besserung seines Gemütszustandes zu Micheli Schüppach nach Langnau schicken. Er zog es vor, nach Wiedlisbach zu gehen, und sein Gemütszustand besserte sich sofort, als ihm auf Ende des Jahres seine 10,000 Pfund gemäß Befehl Ihrer Gnaden herausgegeben wurden. Marianne Perret kam „zu Verbesserung der corruppierten Geblüts-Massa“ zu Micheli Schüppach (1754) und, da diese Cur nicht nachhaltig wirkte, später nach Schinznach unter Aufsicht des Operators Fuchslin

in Brugg (1763). Jungfer Scheurmeister wurde zur Verbesserung ihrer Gemütszustände auf 1—2 Monate zu Schärer Schneider nach Alchenflüh geschickt (1789).

Bis auf Kleinigkeiten erstrecken sich die Beschlüsse der Waisenkommission in den Manualen: „Anna Mareli Lauterburger ist 2 par Strümpff zu geben erkannt worden“ (1691); „der Schmidin in der Spinnstube ein schlechtes Kleid“ (1720); als Gabriel Herrmann ein Bett haben mußte, beschloß man, das ihm gehörige Buch „Theatrum Europaeum“ nicht zu verkaufen, sondern dafür eine bessere Gelegenheit abzuwarten.

Förderung im Beruf erfuhren auch Erwachsene. So erhielt z. B. Schuhmacher Berret 50 Kronen zur Ausübung seiner Profession (1755); Substitut Kastenhofer 20 neue Dublonen zur Ausbildung im Welschland (1784); der Umbieter Furer, als er Standesläufer wurde, eine Jahresbesoldung voraus (1788); die Bürgerin Elisabeth Greber, die als Erzieherin nach Amsterdam ging, zur Ausstattung vier Dublonen oder 25 Kronen 15 Bazen (1800). Häufig gab die Gesellschaft unbemittelten Pfarrern Vorschüsse oder Geschenke zum Aufzug in der Pfarrei; wie z. B. Pfarrer Furer zum Aufzug in Twann mit einem Geschenk von 80 Kronen und einem Vorschuß von 60 Kronen. auf sechs Jahre ausgestattet wurde (1800) und Pfarrer Samuel Scheurmeister für den Pfrundkauf in Madiswil ein unzinbares Darlehen von 400 Kronen und ein Geschenk von 120 Kronen erhielt (1810) oder Pfarrer Gaudard in Boltigen einen Vorschuß von 450 Kronen (1814).

Geschenke waren auch sonst häufig: „Endlichen

haben Mhwh. dem Schreibmeister Perret für etwelche zu Ehren der G. Gesellschaft gemachte und von seiner Handarbeit wohlausgezierte Vers zu einer Discretion und zwar ohne fernere consequenz verordnet Nr. 8. 15 B. Davon ihm aber nur 1 Louisd'or in barem Geld, das übrige dann an seiner der G. G. annoch restierenden Schuld ausgerichtet und zu gut geschrieben werden soll" (1734). — Dem „Herrn Chambellan Fels, einem hochbetagten, unglücklichen Herrn“, schenkte man 90 Kronen (1755). Er bezog auch von den Gnädigen Herren mehrfach Assistenzen (s. Fluri a. a. D. S. 62). — Als der Jungfer Marianne Tschiffeli, die bei Pfarrer Tribolet in Thun verischgeldet war, bei einem Brande alle ihre Effekten in Rauch aufgegangen waren, schenkte ihr die Gesellschaft 126 Kronen Brandsteuer (1772). Die Generalin Tschiffeli wurde aus der Bürgerschaft ihres verstorbenen Gatten gegenüber der Gesellschaft entlassen (1787).

Eine Hilfe weit eher als eine Geldanlage waren auch die sogenannten Leibgedinge. Die Gesellschaft nahm wenig begüterte Angehörige mit Leib und Gut in ihren Schutz auf und entrichtete ihnen gegen Verschreibung ihres Vermögens dafür bis ans Lebensende gewöhnlich den doppelten Zins (meist 8%). Die Einrichtung findet sich zuerst im Jahre 1732, der Ausdruck Leibgeding zuerst im Jahre 1740, als mit Jungfer Maser ein solcher Vertrag geschlossen wurde. Das letzte Beispiel war der Leibrentenvertrag mit dem originellen Umbieter Tschiffeli im Jahre 1844 um 5000 Fr. zu 8%.

Vielfältig waren die Bemühungen der Gesellschaft für ihre Angehörigen überhaupt. Man führte für sie langdauernde und schwierige Prozesse, wie für die Familie Lautenburger mit dem Ueberreuter Ulrich in Zürich, wobei von einer Forderung von 1082 Kronen schließlich noch 400 Kronen gerettet werden konnten. Dem Geleitzherrn Hagelstein in Gümnenen gab man wegen seiner Gemütskrankheit einen Mann zur Besorgung der Geschäfte bei. Für den Schulschreiber Niklaus Tschiffeli verwendete man sich, als er während der Helvetik seine Besoldung nicht erhielt (1801), und suchte ihm später beim akademischen Rat ein Leibgeding (hier = Pension) zu erwirken (1806). Wegen der Verletzung des epileptischen David Tschiffeli in eine Tollenzelle des äußern Krankenhauses protestierte man bei der Direktion (1818).

Endlich vermittelten die Vorgesetzten in Ehe- und Familienstreitigkeiten. So wurde in dem Streit zwischen der Predikantenwitwe Scheurmeister und ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter Frieden gestiftet (1708). Im Jahre 1753 wurde ein streitendes Ehepaar versöhnt, „wozu ihm die Gnade des Himmels angewünscht, nicht entsprechenden Falls aber mit schärferen Mitteln getroht worden“. Bei Scheidungen wirkte die Gesellschaft ebenfalls mit und ordnete die Alimente (Ehepaar Scheurmeister 1760, Ehepaar Zollinger 1761; in dem wüsten Ehescheidungsprozeß Maser-Tronchon 1799). Wenn irgend möglich, vermied man aber die Scheidung und suchte zu versöhnen (1770 Ehepaar Berret, Weißspengler). Nach der Staatsumwälzung kamen Ehehändel nicht

mehr vor die Gesellschaft, sondern vor den Friedensrichter. Auch in der alten Zeit war natürlich das Oberchorgericht die eigentliche Behörde, aber die Vorgesetzten suchten im Einverständnisse mit den Parteien die Sache vorher beizulegen.

So war die Teilnahme der Gesellschaft am Wohl und Wehe ihrer Angehörigen von jeher sehr groß und erstreckte sich auch auf alle Gebiete des Privatlebens.

III. Das Vormundschaftswesen.

Die Vorgesetzten waren von altersher die Vormundschaftsbehörde für die Gesellschaftsangehörigen. Bevogtet waren die Waisen, aber auch die Witwen und alleinstehenden unverheirateten Frauen und die Bergeltstagten. Da die Bevormundeten in manchen Fällen zugleich armengenössig waren, bezieht sich vieles in den vorstehenden Ausführungen auch auf Bevogtete. Die Gesellschaft hatte als Vormundschaftsbehörde im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie heutzutage, nur daß die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, viel seltener mitzuwirken hatte. Wir versuchen im Folgenden, die Entwicklung des gesellschaftlichen Vormundschaftswesens in den Hauptzügen darzustellen.

Die älteste Bevogtung in den erhaltenen Manua-len ist die des Jacob Schwyzer im Jahre 1584, für den die Vorgesetzten den ehrsamem Joder Bizius zum Vogt ernannten. Starb ein Hausvater, so wurde das Vermögen sogleich für die Waisen in Verwahrung genommen. „Ist das verlassen gutt so Joder Werchmanns säligen 4 Kindern zughört, geholt worden“

(1585). Dann stellte man das Vermögen fest und legte für die einzelnen Kinder Vogtsrechnung ab, die sehr kurz gefaßt wurde. Die „Erbportion“ der Kinder wurde genau bestimmt. Ueberflüssige Beweglichkeiten machte man zu Gelde, wie bei der Bevogtung des Studiosus Degoutte (1699), als die Gesellschaft die vorhandenen Mittel in Verwahrung nahm. Bei der Ernennung der Vögte (z. B. 1654 Anthonj Tschiffeli für Jacob Loner, 1695 Samuel Bulpj für Daniel Wäbers Kinder, 1702 für mehrere Witwen und Jungfrauen) mußte das Gelübde abgelegt werden, der Unbefohlenen „Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden“. Bei Hermanns Vogtsrechnung für Albrächt Lautenburgers sel. Kinder (1706) wird zum erstenmal ein Vogtslohn erwähnt. Er betrug 2 Dublonen. Die Vogtsrechnungen wurden zuerst im Wortlaut ins Stubenmanual eingetragen. Erst seit 1717 findet sich ein besonderer Witwen- und Waisen-Vogtsrechnungsbuch.

Im Jahre 1714 weigerte sich die Gesellschaft, der Witwe des Glasers Zollinger einen Vogt zu bestellen „wegen böser Consequenz“, da Zollinger sein Bürgerrecht durch Verheiratung mit einer Fremden und Nichtbezahlung des Einzuggeldes verwirkt habe, außerdem criminaliter bestraft worden sei.

Die Zunahme der Vormundschaftsgeschäfte veranlaßte im Jahre 1729 die Gründung der besonderen Waisenkommission, die aus einigen Vorgesetzten und einigen andern Stubengesellen als Beisitzern bestand, aber nicht etwa an Stelle der Vorgesetzten trat. Sie hatte von nun an diesen Zweig der Geschäfte mit fast unbeschränkter Vollmacht zu pfe-

gen. Bogtsrodel (Namen, Datum und Ergebnis) und Bogtsrechnungs-Manual (Abschrift der Rechnungen) wurden neben einander geführt. Ein Statut bestimmte die Rechnungsperiode auf 2 Jahre.

Im Jahre 1756 verfügte der Rat, Witwen und Waisen müßten ohne Unterschied bevogtet werden. Erwachsene Mündel waren oft sehr schwierig. So erhob Jungfer Rosina Scheurmeister wegen einer Hausreparatur Beschwerde gegen Steinmez Hartmann und Zimmermeister Schiltknecht (1758). Sie wurde abgewiesen, weil sie sich nicht „moderat“ aufgeführt und mit „lümpischen Ehrentiteln und vorhabender vorsätzlicher s. h. (salvo honore) Verschiffung ungescheut losgezogen“. Durch Widerhaarigkeit gab sie noch oft zu tun.

Zur Vereinfachung der Passation beschloß man (1762), die Bogtsrechnungen sollten „von einem Ehrengliede der Commission allein dem Rehr nach exacte bei Hause erdauert werden“.

Ein sehr langwieriges Geschäft war die Güterabtretung des Negotianten Vulpj.

Im Jahre 1763 waren folgende Vormundschaften in Gang:

Bogt:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Emanuel Des Gouttes | Spezierer Des Gouttes. |
| 2. Töchter Furer | Großweibel Gruner. |
| 3. Frau Dr. Maser | Weinschenk Gaudard. |
| 4. Witwe Perret | Büchsenmacher Furer. |
| 5. Rosina Scheurmeister | Notar Schneider. |
| 6. Witwe Schneider und
Töchter | Sam. Mutach v. Zferten. |
| 7. Töchter Tschiffeli | Siechenvogt Tschiffeli. |

Bogt:

8. Gabriel Tschiffeli und Obristlieutn. Gruner.

Familie

9. Kinder Bulpj Abraham Mutach.

Zu diesen ordentlichen Bogtschaften kamen noch Familienvormundschaften, wobei ein Verwandter als Vormund und ein Familienrat als Aufseher die Geschäfte führte, ohne daß die Behörden sich einmischten.

Wenn die Gesellschaft niemand zur Verfügung hatte, ernannte das Stadtwaisengericht die Bögte und prüfte die Rechnungen. Nur in streitigen Fällen war es die obere Instanz.

Die Vermögenslosen, die Unterstützten und die auf Gesellschaftskosten erzogenen Kinder erhielten trotz der Verfügung von 1756 in der Regel keine Bögte, sondern standen bloß unter der Aufsicht des Almosners und der Waisenkommission. Ein Beweis dafür ist z. B. die „Erkenntnis“ vom Jahre 1771, „daß Frau Scheurmeister wegen ihrer Mittellosigkeit nicht in casu der Bevogtung sehe“. Man faßte die Vormundschaft in erster Linie als Aufsicht über das Vermögen des Mündels und richtige Verwaltung auf und glaubte, für die Unterstützten sei durch den Almosner genügend gesorgt. Witwen und Jungfrauen mit eigenem Vermögen durften ihre Bögte selbst vorschlagen.

Einen Begriff von der Schwierigkeit der Vormundschaften gibt der große Tschiffeli-Handel (siehe Taschenbuch auf 1918, S. 85—90).

Jeder ehrbare Gesellschaftsgenosse war zur Uebernahme einer Vormundschaft verpflichtet. Als im

Jahre 1770 die Frau des Schönfärbers Desgouttes bevogtet werden mußte, weigerte sich Negotiant Jsoot, die Vogtschaft zu übernehmen. Er wurde aber dazu angehalten und erst auf die Vorstellung gewichtiger Gründe hin entlassen. Aus dem gleichen Jahre stammt die erste geschriebene Instruktion, die die Aufgaben der Waisenkommission für das Vormundschaftsweisen genau bestimmte. Einem Antrag aus dem folgenden Jahre, für die von der Gesellschaft Bevogteten einen General-Vogt zu ernennen, gab man keine Folge.

Die Vogtsrechnungen sollten keine „Bruchzeit“, sondern nur ganze Jahre enthalten. Seit 1787 wurde bei der Passation der Vogtsrechnungen das Vermögen auch im Manual regelmäßig angegeben. Es handelte sich oft um sehr bedeutende Summen, so bei Frau Stanz-Gruner um 66,616 Kronen.

Eigentümlich war die Weigerung der Gesellschaft, die Töchter Rodt zu bevogten (1781), weil die Bevogtung durch ein Individuum, nicht durch ein Corpus im Testament vorgesehen sei. Das sollte wohl heißen, es müsse hier eine Familienvormundschaft durch einen nahen Verwandten geführt werden, ohne Beteiligung der Waisenkommission.

Im Jahre 1789 erließen die Gnädigen Herren „zum Besten Unserer lieben und getreuen Bürgerschaft für Unsere Hauptstadt“ eine Verordnung gegen saumselige Vögte. Anzeige beim Stadtwaisengerichte, Mahnung, Anzeige beim täglichen Rat, Mahnung von dort, Einstellung des Vormundes in seinen Aemtern, Belegung seines Vermögens mit Arrest, persönlicher Haus- oder Stadt-Arrest, Ernennung

eines Kurators sollten nötigenfalls auf einander folgen.

Das Gesetz vom 25. Heumonate 1798 sprach den Gesellschaften auch unter der Helvetik die Bevogtung des Vormundschafszweckens zu. Rasch auf einander folgende Verfügungen brachten dann ziemlich viel Unsicherheit. Durch das Gesetz vom 15. Hornung 1799 ging die Bevogtung Mehrjähriger ans Distriktgericht über. Die Munizipalität machte am 28. Weinmonate darauf aufmerksam, nachdem die Gesellschaft kurz vorher den Operator Maser von sich aus bevogtet und den Bürger alt Landvogt Rodt von Trachselwald zum Vogt ernannt hatte. Dreizehn saumselige Vögte mußten gemahnt werden, von denen einer seit 1787 im Rückstande war. Die Rechnungen wurden in üblicher Weise passiert. Am 18. März 1800 verfügte das Justizministerium, es sollten keine Vögte mehr für in andern Gemeinden wohnende Gesellschaftsangehörige ernannt werden. Aber noch im gleichen Jahre wurde die Verfügung aufgehoben und die Bevogtung wieder den Gemeinden überbunden, denen der Unterhalt oblag. Die Vögte mahnte man nun ständig. Im Jahre 1801 waren es sechzehn. Um 1803 verlangte die Munizipalität jährliche Revision der Vormundschaften durch die Gesellschaft. Die Mediation übertrug die Bevogtung Mehrjähriger dem Amtstatthalter, bei dem die Gesellschaft Antrag und Vogtorschlag einzureichen hatte. Ebenso fiel ihm natürlich die Entwogtung zu. Am 14. März 1808 wurde die väterliche Vormundschafte eingeführt, nach welcher der Vater nun selbst Vormund für seine Kinder wurde, wenn sie eige-

nes Vermögen hatten. Die Rechnungen wurden nur in Anwesenheit der Bögte passiert. Im Jahre 1815 trat der Fall ein, daß man einen saumseligen Bogt beim Stadtwaisengerichte verklagen mußte. Die Bögte, sowohl die von der Gesellschaft bezeichneten wie die von der Familie vorgeschlagenen, mußten jetzt vom Stadtwaisengericht autorisiert sein (1816). In Todesfällen konnte das amtliche Inventar unterbleiben, wenn die Gesellschaft für allfälligen Schaden durch eine förmliche Erklärung der Erben entlastet war. Examinator und Bogt mußten zur Rechnungspassation eingeladen werden (1818).

Im Jahre 1825 übernahm die Gesellschaft auch die Vormundschaften, die bisher unter der Stadtwaisenkommision standen. Im Januar 1826 trat eine neue Vormundschaftsordnung in Kraft, und die städtische Waisenkammer (Oberwaisenkammer) wurde errichtet. Sie war von jetzt an die obere Instanz für die Waisenkommision. Die Verhängung der Bogtschaft blieb dem Oberamtmanne (Regierungsstatthalter). Die Oberwaisenkammer hatte die Rechnungen zu prüfen, die von der Gesellschaft vorgeschlagenen Bögte zu wählen und ins Gelübde aufzunehmen und nach dem Aufhören der Vormundschaft zu entlassen. Die ganze Einrichtung des Vormundschaftswesens der Bürgerschaft erhielt die Gestalt, wie sie in der Hauptsache noch heute besteht. Eine wichtige Aenderung war die Aufhebung der Beistandschaft für mehrjährige Frauenzimmer im Jahre 1847. Das schweizerische Zivilgesetz vom 10. Dezember 1907 hat den bürgerlichen Gesellschaften die Vormundschaftsführung mit der Armenpflege gewährleistet.

Auch die neue Zeit brachte schwierige Vormundschfts-geschäfte, die dem alten Tschiffeli-Handel gleichkamen, ja ihn noch übertrafen. So hat Titus Aimé Desgouttes, Veſernegotiant, die Waiſenkommiſſion von 1820 bis 1856 in Atem gehalten, zweimal ſelbſt als Vögting von 1820 bis 1832 und von 1842 bis 1846, in der ganzen übrigen Zeit als Vater, da man ihm das beſondere Vermögen ſeiner Kinder nicht zur Verwaltung überlaſſen konnte. Er richtete unaufhörlich Beſchwerden an alle möglichen Inſtanzen, und ſeine beſtändigen Querellen hörten erſt in ſeinen letzten Lebensjahren auf.

Es war nicht der einzige derartige Fall, aber der ſchlimmſte. In den meiſten Fällen aber zeigte ſich die geſellſchaftliche Vormundſchaft als ſegensreich und wurde auch voll gewürdigt, ſo daß ſie ein Hauptbeweggrund zum Eintritte für Neuburger war.

Armenpflege und Vormundſchaftswesen ſind von allen Pflichten, Rechten und Obliegenheiten der bürgerlichen Geſellſchaften allein übriggeblieben. Es ſind keine leichten, aber ſchöne Aufgaben, und ſie ſind es, die den ſogenannten Zünften auch in der heutigen Zeit noch Daſeinsberechtigung geben.

Wir haben in unſerer Darſtellung die Quellen ſoviel als möglich im Wortlaute wiedergegeben, nicht ſowohl wegen der naiven, oft auch derben Ausdrucksweiſe, als vielmehr weil ſie gute Beiſpiele für die Entwicklung der berniſchen Schriftſprache vom ſechzehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert bieten und darum vielleicht auch dem Sprachforſcher nicht unwillkommen ſind.
